

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3677/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1994)** ..... 36
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3678/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)** ..... 38
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3679/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1994)** ..... 40
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik** ..... 42
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3681/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1994)** ..... 53
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 3682/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1994)** ..... 60

Preis: 23 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 3683/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	67
★ Verordnung (EG) Nr. 3684/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1994) .....	69
★ Verordnung (EG) Nr. 3685/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	75
★ Verordnung (EG) Nr. 3686/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1994) .....	77
★ Verordnung (EG) Nr. 3687/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	83
★ Verordnung (EG) Nr. 3688/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1994) .....	85
★ Verordnung (EG) Nr. 3689/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	91
★ Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen .....	93
★ Verordnung (EG) Nr. 3691/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1994) .....	96
★ Verordnung (EG) Nr. 3692/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	104
★ Verordnung (EG) Nr. 3693/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1994) .....	106
★ Verordnung (EG) Nr. 3694/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1994 .....	108
★ Verordnung (EG) Nr. 3695/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994) .....	116

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3676/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 157, 161 und 348,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Bewirtschaftung der Ressourcen gewährleisten.

Eine Bestandsbewirtschaftungsregelung, bei der alle neuen Bewirtschaftungsinstrumente der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 voll zum Einsatz kommen, ist noch nicht durchführbar, da zunächst bestimmte Maßnahmen zur Überwachung der Fischereitätigkeit in Kraft gesetzt, die Voraussetzungen für eine angemessene Verwaltung (Lizenzregelung) geschaffen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse vertieft werden müssen. Bis zur endgültigen Anwendung einer solchen Regelung sollte der Grad der Befischung weiterhin über die Festsetzung von TAC gesteuert werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ist es Aufgabe des Rates, in Übereinstimmung mit Artikel 4 die zulässige Gesamtfangmenge

(TAC) für jede Fischerei oder Fischereigruppe festzulegen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 Ziffer ii).

Es ist notwendig, die Grundsätze und bestimmte Verfahren des Fischereimanagements auf Gemeinschaftsebene festzulegen, so daß die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe unter ihrer Flagge oder Gerichtsbarkeit regeln können.

Nach dem Verfahren gemäß Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen <sup>(2)</sup>, Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden <sup>(3)</sup> sowie Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer andererseits <sup>(4)</sup> haben die Parteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für das Jahr 1994 beraten.

Bei diesen Beratungen wurde eine Einigung erzielt; es ist daher möglich, die TAC, die Gemeinschaftsanteile und die Quoten für diese gemeinsamen oder autonomen Bestände, von denen ein Teil Norwegen, Schweden und den Färöern zugeteilt wurde, festzusetzen.

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen enthält.

Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den inter-

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

(3) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 12.

nationalen Gewässern. Dabei ist dem Umfang der Befischung solcher Bestände durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Verhältnis zur Gesamtbefischung sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft bislang zu ihrem Schutz geleistet hat.

Die Fangbeschränkungen für Kabeljau im ICES-Bereich II b sollten auf alle Gebiete, in denen dieser Bestand vorkommt, angewandt werden, um unbegrenzte Fänge in angrenzenden Gebieten zu verhindern.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee hat für die Bestände von Kabeljau, Lachs, Hering und Sprotten in der Ostsee Empfehlungen hinsichtlich der TAC und der Anteile der einzelnen Vertragsparteien hieran ausgesprochen.

Für bestimmte Bestände, die in erster Linie zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl befischt werden, erscheint es nicht erforderlich, Quoten festzusetzen.

Artikel 161 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals legt den Anteil Spaniens an den TAC für bestimmte Bestände und Gebiete fest und teilt Spanien Pauschalmengen für Stöcker und Blauen Wittling zu.

Die Pauschalmengen für Blauen Wittling sind innerhalb der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b und d aufzuteilen.

Gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte ist zwischen der Fischerei auf Grundfischarten und andere Arten als Grundfische zu unterscheiden. Infolgedessen ist festzulegen, zu welcher Gruppe Sardelle, Blauer Wittling und Stöcker gehören.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung dieser TAC zu gewährleisten, sind die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festzulegen.

Um eine bessere Ausnutzung der Quoten für Hering, Seehecht und Makrelen zu ermöglichen, sind folgende Quotenübertragungen zu gestatten: für Hering aus den ICES-Bereichen IV c und VII d auf den ICES-Bereich IV b, für Seehecht aus den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV sowie aus den Bereichen VIII a, b, d und e auf die Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone), für Makrelen aus den Bereichen II a (EG-Zone) und IV sowie den Bereichen II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d und e, XII und XIV auf den Bereich IV a (EG-Zone) sowie für Blauen Wittling zwischen den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b und d.

Um zu gewährleisten, daß die Schellfischbestände in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, XII und XIV besser genutzt werden, sind die Fänge in den Bereichen V b und VI a zu begrenzen.

Die Fänge bestimmter pelagischer Arten und bestimmter Garnelen (*Pandalus* spp. außer *Pandalus montagui*) können mit Maschenöffnungen vorgenommen werden, die von der gemeinschaftlichen Regelung abweichen. Wissenschaftliche Gutachten über die in dieser Fischerei zu verwendenden Maschenöffnungen liegen bereits vor. Bis zur Vornahme der erforderlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 <sup>(1)</sup> ist es angebracht, die Anwendung der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 <sup>(2)</sup> festgelegten Fangbedingungen zu verlängern.

Die Fänge von Wittling können mit Maschenöffnungen vorgenommen werden, die von der gemeinschaftlichen Regelung abweichen. Der wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zu den geltenden Fangbedingungen für Wittling abgegeben. Bis zur Vornahme der erforderlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ist es angebracht, die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 festgelegten Fangbedingungen zu verlängern.

In der südlichen Nordsee werden junge Plattfische im Herbst massiv befischt; diese Bestände sollten geschützt werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Um eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung des Heringsbestands der Ostsee zu erreichen, ist es erforderlich, Hering auch zu anderen Zwecken als zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch zu verwenden. Sofern eine angemessene Bewirtschaftung erfolgt, stellt die Durchführung einer solchen Maßnahme keine Gefahr für diesen Fischbestand dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung legt für das Jahr 1994 für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Bedingungen für die Befischung dieser Bestände fest <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 927/93 (AbI. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1).

<sup>(3)</sup> Die in dieser Verordnung genannten ICES- und COPACE-Bereiche sind in den Mitteilungen der Kommission 85/C 347/05 (AbI. Nr. C 347 vom 31. 12. 1985, S. 14) und 85/C 335/02 (AbI. Nr. C 335 vom 24. 12. 1985, S. 2) definiert.

Im Sinne dieser Verordnung

- wird das Skagerrak im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt;
- wird das Kattegat im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt;
- umfaßt die Nordsee das ICES-Untergebiet IV und den Teil des ICES-Bereichs III a, der nicht zum Skagerrak gemäß der Definition in diesem Artikel gehört.

#### Artikel 2

Die TAC je Bestand oder Bestandsgruppe im Geltungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik sowie die für die Gemeinschaft verfügbaren Anteile für 1994 sind im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 3

Die Aufteilung der für die Gemeinschaft verfügbaren Anteile an den in Artikel 2 genannten TAC auf die Mitgliedstaaten ist im Anhang festgelegt.

Diese Aufteilung läßt den Austausch von Quoten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 und Neuaufteilungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 11c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 (1) unberührt.

#### Artikel 4

Beim Heringsbestand der Nordsee und des östlichen Ärmelkanals können bis zu 50 v. H. der Quoten der ICES-Bereiche IV c und VII d auf den ICES-Bereich IV b übertragen werden.

Beim Seehechtbestand der Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) dürfen die Mitgliedstaaten, die über eine Quote in diesen Bereichen verfügen, nach Ausschöpfung dieser Quote Übertragungen aus den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV und aus dem Bereich VIII a, b und d auf die Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) vornehmen.

Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

#### Artikel 5

(1) Es ist verboten, Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, einer der folgenden Fälle liegt vor:

- i) Die Fänge sind von Schiffen eines Mitgliedstaats durchgeführt worden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft worden ist;
- ii) der der Gemeinschaft zugewiesene Anteil an der TAC (Gemeinschaftsanteil) ist nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden, und der Gemeinschaftsanteil ist noch nicht ausgeschöpft;
- iii) es handelt sich um andere Arten als Hering und Makrelen, sie sind mit anderen Arten vermengt und wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit Netzen gefangen, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2 höchstens 32 mm und in Region 3 höchstens 40 mm beträgt, und wurden weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert;
- iv) es handelt sich um Hering, dessen Menge sich in den Grenzen von Absatz 2 hält, oder
- v) es handelt sich um Makrelen, die mit Stöcker oder Sardinen vermengt sind und deren Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet, und die Fänge sind nicht sortiert;
- vi) es handelt sich um Fänge im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86.

Alle Anlandungen werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet, außer bei Fängen nach den Ziffern iii), iv), v) und vi).

(2) Wird mit Netzen gefischt, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2, außer Skagerrak und Kattegat, weniger als 32 mm und in Region 3 weniger als 40 mm beträgt, so ist es verboten, mit anderen Arten vermengten Hering an Bord zu behalten, es sei denn, diese Fänge sind nicht sortiert und das Gewicht des Herings übersteigt, wenn er nur mit Sprotten vermengt ist, nicht 10 v. H. des Gewichts der Gesamtfänge an Hering und Sprotten zusammen.

Wird mit Netzen gefischt, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2 weniger als 32 mm und in Region 3 weniger als 40 mm beträgt, so ist es verboten, mit anderen Arten vermengten Hering an Bord zu behalten, es sei denn, diese Fänge sind nicht sortiert und das

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2).

Gewicht des Herings übersteigt, wenn er mit anderen Arten, auch mit Sprotten, vermengt ist, nicht 5 v. H. des Gewichts der Gesamtfänge an Hering und anderen Fischarten zusammen.

(3) Die Messung des Anteils von Beifängen und deren Behandlung werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 durchgeführt.

#### Artikel 6

(1) Der Heringsfang ist vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1994 in dem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- Westküste Dänemarks bei 55°30' nördlicher Breite,
- 55°30' nördlicher Breite, 7°00' östlicher Länge,
- 57°00' nördlicher Breite, 7°00' östlicher Länge,
- Westküste Dänemarks bei 57°00' nördlicher Breite.

(2) Der Heringsfang ist im Gebiet zwischen 6 und 12 Meilen vor der Küste des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien, zwischen den Breitengraden 54°10' Nord und 54°45' Nord in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September 1994 und zwischen den Breitengraden 55°30' Nord und 55°45' Nord in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September 1994 verboten.

(3) Der Heringsfang ist ganzjährig verboten in der Irischen See (ICES-Bereich VII a) innerhalb des Seegebiets zwischen den Westküsten Schottlands, Englands und Wales und einer von den Basislinien dieser Küsten gemessenen 12-Meilen-Zone, die im Süden durch den Breitengrad 53°20' Nord und im Nordwesten durch eine Linie zwischen Mull of Galloway (Schottland) und der Spitze von Ayre (Isle of Man) begrenzt wird.

(4) Der Heringsfang ist vom 21. September bis zum 31. Dezember 1994 in den Teilen der Irischen See (ICES-Bereich VII a) verboten, die durch folgende Koordinaten begrenzt werden:

- a) — Ostküste der Insel Man bei 54°20' nördlicher Breite,
- 54°20' nördlicher Breite, 3°40' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 3°50' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 4°50' westlicher Länge,
- Südwestküste der Insel Man bei 4°50' westlicher Länge;

- b) — Ostküste Nordirlands bei 54°15' nördlicher Breite,
- 54°15' nördlicher Breite, 5°15' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 5°50' westlicher Länge,
- Ostküste Irlands bei 53°50' nördlicher Breite.

Der Heringsfang ist 1994 ganzjährig verboten in der Logan Bay, definiert als die Gewässer östlich der Linie zwischen Mull of Logan, 54°44' nördlicher Breite und 4°59' westlicher Länge, und Laggantalluch Head, 54°41' nördlicher Breite und 4°58' westlicher Länge.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 dürfen Schiffe, deren Länge 12,2 m nicht überschreitet und die in Häfen an der Ostküste Irlands und Nordirlands zwischen 53°00' und 55°00' nördlicher Breite registriert sind, in dem in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Verbotsg Gebiet den Heringsfang ausüben. Die einzig erlaubte Fangmethode ist die Treibnetzfisherei mit Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 54 mm.

(6) Der Heringsfang ist in dem Seegebiet nordöstlich der Linie zwischen Mull of Kintyre und Corsewall Point vom 1. Januar bis 30. April 1994 verboten.

(7) Der Heringsfang ist vom 15. bis 31. Januar 1994 in dem Gebiet verboten, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

- Südostküste Irlands bei 52°30' nördlicher Breite,
- 52°30' nördlicher Breite, 6°00' westlicher Länge,
- 52°00' nördlicher Breite, 6°00' westlicher Länge,
- Südostküste Irlands bei 52°00' nördlicher Breite.

(8) Die in diesem Artikel genannten Gebiete und Zeiträume können nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 geändert werden.

#### Artikel 7

Ungeachtet des Artikels 2 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beträgt der Höchstanteil der geschützten Arten für die Region „2“, das geographische Gebiet „Die gesamte Region außer der Stintdorsch-Schutzzone“ und die zulässige Zielart „Stintdorsch“ 15 v. H., davon höchstens 5 v. H. Kabeljau und Schellfisch.

#### Artikel 8

Blauer Wittling, Sardelle und Stöcker gelten nicht als Grundfischarten.

*Artikel 9*

Die Fußnoten <sup>(11)</sup>, <sup>(12)</sup> und <sup>(13)</sup> in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 erhalten folgende Fassung:

- „<sup>(11)</sup> Bis zum 31. Dezember 1994 ist eine Maschenöffnung von 32 mm zugelassen.
- <sup>(12)</sup> Bis zum 31. Dezember 1994 ist eine Maschenöffnung von 35 mm zugelassen.
- <sup>(13)</sup> Die Bedingungen für die Ausübung dieser Fischerei gelten bis zum 31. Dezember 1994.“

*Artikel 10*

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

3094/86 gilt die Erweiterung des Gebiets, in dem der Einsatz von Baumkurren verboten ist, vom 1. April bis zum 31. Dezember.

*Artikel 11*

Ungeachtet der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 können der gezielte Fang und die Anlandung von Hering aus der Ostsee bis zum 31. Dezember 1994 unter Beachtung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 als Pilotaktion auch zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren menschlichen Verbrauch erfolgen.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

## ANEXO / BILAG / ANHANG / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ / ANNEX / ANNEXE / ALLEGATO / BIJLAGE / ANEXO

TAC en 1994 por especie y zona y la distribución, entre los Estados miembros, de la parte asignada a la Comunidad (en toneladas peso vivo)

TAC for 1994 pr. bestand og pr. område og fordelingen blandt medlemsstaterne af Fællesskabets andel (tons levende vægt)

TAC für 1994 je Bestand und Bereich und die Aufteilung des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils auf die Mitgliedstaaten (in Tonnen Lebendgewicht)

TAC ανά απόθεμα και ζώνη για το 1994, καθώς και η κατανομή μεταξύ των κρατών μελών του χορηγούμενου στην Κοινότητα μεριδίου (σε τόνους ζωντανού βάρους)

TACs by stock and by area for 1994 and the allocation among the Member States of the share available to the Community (in tonnes live weight)

TAC pour 1994 par stock et par zone ainsi que la répartition entre les États membres de la part attribuée à la Communauté (en tonnes poids vif)

TAC per il 1994 per popolazione e per zona e la ripartizione tra gli Stati membri della parte disponibile per la Comunità (in tonnellate peso vivo)

TAC voor 1994, per bestand en per gebied en de verdeling over de Lid-Staten van het voor de Gemeenschap beschikbare aandeel (in ton levend gewicht)

TAC para 1994 por existência e por zona e a repartição, entre os Estados-membros, da parte atribuída à Comunidade (em toneladas peso vivo)

Especie / Art / Art / Είδος / Species / Espèce / Specie / Soort / Espécie	Zona / Område / Bereich / Ζώνη / Zone / Zone / Zona / Sector / Zona	TAC	Estado miembro / Medlemsstat / Mitgliedstaat / Κράτος μέλος / Member State / État membre / Stato membro / Lid-Staat / Estado-membro	Cuota / Kvote / Quote / Ποσόστωση / Quota / Quota / Contingente / Quota / Quota
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	III a	148 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	62 580 <sup>(5)</sup> 1 000 <sup>(4)</sup>
			CE/EF/EG/EK/EC	63 580
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	III b, c, d <sup>(1)</sup>	125 200	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	28 660 92 790
			CE/EF/EG/EK/EC	121 450 <sup>(56)</sup>



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	II a (1), IV a, b	390 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	73 030 45 930  14 370   62 270 62 350
			CE/EF/EG/EK/EC	257 950 (6) (68)
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	IV c (7), VII d	50 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	9 020 790 790  19 880  15 550 3 970
			CE/EF/EG/EK/EC	50 000
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	V b (1), VI a North (8), VI b	62 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	6 160  1 160 8 330  6 160 33 330
			CE/EF/EG/EK/EC	55 140
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	VI a South (9), VII b, c	28 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom	25 450  2 550
			CE/EF/EG/EK/EC	28 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	VI a Clyde <sup>(10)</sup>	1 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 000 <sup>(46)</sup>  1 000
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	VII a <sup>(11)</sup>	7 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 820  5 180  7 000
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	VII e, f	1 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	500  500  1 000
Arenque / Sild / Hering / Πέγγα / Herring / Hareng / Aringa / Haring / Arenque ( <i>Clupea harengus</i> )	VII g, h, j, k <sup>(12)</sup>	21 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	230  1 300 18 140  1 300 30  21 000



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anchoa / Ansjos / Sardelle / Αντσούγια, γαύρος / Anchovy / Anchois / Acciuga / Ansjovis / Biqueirão (Anchova) ( <i>Engraulis encrasicolus</i> )	VIII	30 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	27 000 3 000          30 000
Anchoa / Ansjos / Sardelle / Αντσούγια, γαύρος / Anchovy / Anchois / Acciuga / Ansjovis / Biqueirão (Anchova) ( <i>Engraulis encrasicolus</i> )	IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	12 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	5 740 (16)          6 260 (16)          12 000
Salmón atlántico / Laks / Lachs / Σολομός / Atlantic salmon / Saumon atlantique / Salmone / Zalm / Salmão-do-atlântico ( <i>Salmo salar</i> )	III b, c, d (1)	112 000 (55) (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	100 910 (55) 11 090 (55)          112 000 (55) (58)
Capelán / Lodde / Lodde / Καπελάν / Capelin / Capelan / Mormora / Lodde / Capelim ( <i>Mallotus villosus</i> )	II b	0 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	0 (17)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	I, II b	24 220	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	4 820  11 500 2 130       2 390 3 130 250 <sup>(3)</sup> <sup>(18)</sup>  24 220 <sup>(40)</sup>
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	III a Skagerrak	15 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	40 <sup>(4)</sup> 12 360 <sup>(19)</sup> 310 <sup>(4)</sup>          75 <sup>(4)</sup>  12 785
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	III a Kattegat	6 700	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	3 960 <sup>(20)</sup> 80 <sup>(4)</sup>          4 040
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	III b, c, d <sup>(1)</sup>	21 600	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	14 390 6 460          20 850 <sup>(59)</sup>

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	II a <sup>(1)</sup> , IV	102 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	3 320 19 060 12 090  4 100  10 770 43 730  93 070 <sup>(60)</sup>
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	V b <sup>(1)</sup> , VI, XII, XIV	13 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	40 370 4 005 1 945  6 640  13 000
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	VII a	6 200	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	85  225 4 080  20 1 790  6 200
Bacalao / Torsk / Kabeljau / Γάδος / Cod / Cabillaud / Merluzzo bianco / Kabeljauw / Bacalhau ( <i>Gadus morhua</i> )	VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 <sup>(1)</sup>	17 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	760 <sup>(45)</sup>  12 990 <sup>(45)</sup> 1 730 <sup>(45)</sup>  110 <sup>(45)</sup> 1 410 <sup>(45)</sup>  17 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Eglefino / Kuller / Schellfisch / Καλλαρίας / Haddock / Églefin / Eglefino / Schelvis / Arinca ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	III a; III b, c, d (1)	10 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	30 (4) 5 260 (5) 330 (4)        10 (4)        5 630 (69)
Eglefino / Kuller / Schellfisch / Καλλαρίας / Haddock / Églefin / Eglefino / Schelvis / Arinca ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	II a (1), IV	160 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 250 8 630 5 490   9 570   940  91 820        117 700 (47) (64)
Eglefino / Kuller / Schellfisch / Καλλαρίας / Haddock / Églefin / Eglefino / Schelvis / Arinca ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	V b (1), VI, XII, XIV	16 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	35 (48)  40 (48)   1 720 (49) 1 610 (50)        12 595 (51)        16 000
Eglefino / Kuller / Schellfisch / Καλλαρίας / Haddock / Églefin / Eglefino / Schelvis / Arinca ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	6 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	70 (45)     4 000 (45) 1 330 (45)        600 (45)        6 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Carbonero / Sej / Seelachs / Μαύρη πoλλάκα / Saithe / Lieu noir / Merluzzo carbonaro / Zwarte koolvis / Escamudo ( <i>Pollachius virens</i> )	II a (1), III a; III b, c, d (1), IV	97 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	40 (4) 4 250 (5) 10 730 (4)   25 240 (4)   110 (4) 8 230 (4)  48 600 (60)
Carbonero / Sej / Seelachs / Μαύρη πoλλάκα / Saithe / Lieu noir / Merluzzo carbonaro / Zwarte koolvis / Escamudo ( <i>Pollachius virens</i> )	V b (1), VI, XII, XIV	14 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	895  8 925 480   3 700  14 000
Carbonero / Sej / Seelachs / Μαύρη πoλλάκα / Saithe / Lieu noir / Merluzzo carbonaro / Zwarte koolvis / Escamudo ( <i>Pollachius virens</i> )	VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	14 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	40 (45)   7 870 (45) 3 940 (45)   2 150 (45)  14 000
Abadejo / Lubbe / Pollack / Κίτρινη πoλλάκα / Pollack / Lieu jaune / Merluzzo giallo / Witte koolvis / Juliana ( <i>Pollachius pollachius</i> )	V b (1), VI, XII, XIV	1 100 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	20 (21) 530 150   400  1 100





(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Abadejo / Lubbe / Pollack / Κίτρινη πολλάκα / Pollack / Lieu jaune / Merluzzo giallo / Witte koolvis / Juliana ( <i>Pollachius pollachius</i> )	VIII e	100 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	100 (3)  100
Abadejo / Lubbe / Pollack / Κίτρινη πολλάκα / Pollack / Lieu jaune / Merluzzo giallo / Witte koolvis / Juliana ( <i>Pollachius pollachius</i> )	IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	450 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	430  20  450
Faneca noruega / Sperling / Stintdorsch / Μπακαλιαράκι Νορβηγίας / Norway pout / Tacaud norvégien / Gado norvegese / Kever / Faneca da Noruega ( <i>Trisopterus esmarkii</i> )	II a (1), III a; IV (1)	220 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	180 000 (3) (15) (22)  180 000
Bacaladilla / Blåhvilling / Blauer Wittling / Προσοφυγάκι / Blue whiting / Merlan bleu / Melù / Blauwe wijting / Verdinho ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	II a (1), IV (1)	90 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	50 000 (3) (15)  50 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bacaladilla / Blåhvilling / Blauer Wittling / Προσοφυγάκι / Blue whiting / Merlan bleu / Melù / Blauwe wijting / Verdinho ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	V b <sup>(1)</sup> , VI, VII	340 000 <sup>(33)</sup> (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	20 000 <sup>(21)</sup> <sup>(23)</sup> <sup>(62)</sup>  93 000 <sup>(3)</sup> <sup>(15)</sup>  113 000
Bacaladilla / Blåhvilling / Blauer Wittling / Προσοφυγάκι / Blue whiting / Merlan bleu / Melù / Blauwe wijting / Verdinho ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	VIII a, b, d,	26 500 <sup>(33)</sup> (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	10 000 <sup>(23)</sup> <sup>(62)</sup>  16 500 <sup>(3)</sup> <sup>(15)</sup> <sup>(24)</sup>  26 500
Bacaladilla / Blåhvilling / Blauer Wittling / Προσοφυγάκι / Blue whiting / Merlan bleu / Melù / Blauwe wijting / Verdinho ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	VIII e	1 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 000 <sup>(3)</sup>  1 000
Bacaladilla / Blåhvilling / Blauer Wittling / Προσοφυγάκι / Blue whiting / Merlan bleu / Melù / Blauwe wijting / Verdinho ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 <sup>(1)</sup>	55 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	44 000 <sup>(16)</sup>  11 000 <sup>(16)</sup>  55 000



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Merlán / Hvilling / Wittling / Μπακαλιάρος μερλάν / Whiting / Merlan / Merlano / Wijting / Badejo ( <i>Merlangius merlangus</i> )	VII b, c, d, e, f, g, h, j, k	22 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	210     13 200 6 120   110  2 360  22 000
Merlán / Hvilling / Wittling / Μπακαλιάρος μερλάν / Whiting / Merlan / Merlano / Wijting / Badejo ( <i>Merlangius merlangus</i> )	VIII	5 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	2 000 <sup>(16)</sup> 3 000 <sup>(16)</sup>          5 000
Merlán / Hvilling / Wittling / Μπακαλιάρος μερλάν / Whiting / Merlan / Merlano / Wijting / Badejo ( <i>Merlangius merlangus</i> )	IX, X; COPACE 34.1.1 <sup>(1)</sup>	2 640 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	2 640          2 640
Merluza / Kulmule / Seehecht / Μερλούκιος / Hake / Merlu / Nasello / Heek / Pescada branca ( <i>Merluccius merluccius</i> )	III a; III b, c, d <sup>(1)</sup>	1 680 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 680 <sup>(5)</sup>          1 680

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Merluza / Kulmule / Seehecht / Μερλούκιος / Hake / Merlu / Nasello / Heek / Pescada branca ( <i>Merluccius merluccius</i> )	II a (1), IV (1)	2 110 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	30 1 220 140   270   70 380  2 110
Merluza / Kulmule / Seehecht / Μερλούκιος / Hake / Merlu / Nasello / Heek / Pescada branca ( <i>Merluccius merluccius</i> )	V b (1), VI, VII, XII, XIV	33 720 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	310   9 940 (21) (41) 15 350 (41) 1 860  200 6 060  33 720
Merluza / Kulmule / Seehecht / Μερλούκιος / Hake / Merlu / Nasello / Heek / Pescada branca ( <i>Merluccius merluccius</i> )	VIII a, b, d, e	22 490 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	10 (39)   6 920 (42) 15 540 (43)  20 (39)  22 490
Merluza / Kulmule / Seehecht / Μερλούκιος / Hake / Merlu / Nasello / Heek / Pescada branca ( <i>Merluccius merluccius</i> )	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	11 500	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	7 360 (25) 710 (38)  3 430 (26)  11 500

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Jureles / Hestemakrel / Stöcker / Σαρρίδι / Jack & horse mackerels / Chinchards / Sugarello / Horsmakreel / Carapaus ( <i>Trachurus spp.</i> )	II a (1), IV (1)	60 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	54 250 (3) (15) (61)  54 250
Jureles / Hestemakrel / Stöcker / Σαρρίδι / Jack & horse mackerels / Chinchards / Sugarello / Horsmakreel / Carapaus ( <i>Trachurus spp.</i> )	V b (1), VI, VII, VIII a, b, d, e, XII, XIV	300 000 (33) (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	31 000 (21) (23) (34)  262 000 (3) (15) (45) (61)  293 000
Jureles / Hestemakrel / Stöcker / Σαρρίδι / Jack & horse mackerels / Chinchards / Sugarello / Horsmakreel / Carapaus ( <i>Trachurus spp.</i> )	VIII c, IX	73 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	39 270 (27) 500 (44)  33 230 (28)  73 000
Caballa / Makrel / Makrele / Σκουμπρί / Mackerel / Maquereau / Sgombro / Makreel / Sarda ( <i>Scomber scombrus</i> )	II a (1), III a; III b, c, d (1), IV	95 680	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	770 (4) 20 210 (5) (35) (71) 790 (4)  2 430 (4) (36)  2 430 (4) (36)  2 260 (4) (37)  28 890 (67)





(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	III b, c, d <sup>(1)</sup>	3 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	2 700 300           3 000
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	II a <sup>(1)</sup> , IV	165 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	9 440 30 680 8 850           59 000 43 660  153 400 <sup>(66)</sup>
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	V b <sup>(1)</sup> , VI, XII, XIV	2 400 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	70 870           1 460  2 400
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	VII a	3 100	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	135           60 1 510           40 1 355  3 100

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	VII b, c	250 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	50 200          250
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	VII d, e	9 100	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 490     4 960          2 650          9 100
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	VII f, g	1 400	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	350     620 100          330          1 400
Solla europea / Rødspætte / Scholle / Ζαγκέτα / European plaice / Plie / Passera di mare / Schol / Solha <i>(Pleuronectes platessa)</i>	VII h, j, k	1 350 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	80     170 590          340          170          1 350



(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII a	1 500	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	740    10 185   235  330  1 500
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII b, c	75 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	15 60       75
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII d	3 800	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 025    2 045    730  3 800
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII e	1 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	35    375    590  1 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII f, g	1 100	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	685    70 35      310  1 100
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VII h, j, k	720 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	60    120 325   95 120  720
Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo ( <i>Solea solea</i> )	VIII a, b	6 600	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	80 (24)   15 (16) 6 050   455 (24)  6 600
Lenguados / Tunge / Seezungen / Γλώσσες / Soles / Soles / Sogliole / Tong / Linguados ( <i>Solea spp.</i> )	VIII c, d, e, IX, X; COPACE 34.1.1 (1)	2 000 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	755 (30)         1 245 (30)  2 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Gallos / Glashvarre / Migrants / Γλώσσα η λεπιδωτή / Megrimis / Cardines / Rombo giallo / Schartong / Areeiros ( <i>Lepidorhombus spp.</i> )	V b <sup>(1)</sup> , VI, XII, XIV	4 840 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	550 <sup>(21)</sup> 2 140 630          1 520  4 840
Gallos / Glashvarre / Migrants / Γλώσσα η λεπιδωτή / Megrimis / Cardines / Rombo giallo / Schartong / Areeiros ( <i>Lepidorhombus spp.</i> )	VII	18 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	490    5 400 <sup>(21)</sup> <sup>(63)</sup> 6 550 2 980       2 580  18 000
Gallos / Glashvarre / Migrants / Γλώσσα η λεπιδωτή / Megrimis / Cardines / Rombo giallo / Schartong / Areeiros ( <i>Lepidorhombus spp.</i> )	VIII a, b, d, e	2 330	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 290 1 040             2 330
Gallos / Glashvarre / Migrants / Γλώσσα η λεπιδωτή / Megrimis / Cardines / Rombo giallo / Schartong / Areeiros ( <i>Lepidorhombus spp.</i> )	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 <sup>(1)</sup>	6 000	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	5 540 <sup>(30)</sup> 280 <sup>(38)</sup>          180 <sup>(30)</sup>  6 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Rapes nep / Havtaske / Seeteufel / Βατραχόψαρο / Anglerfish nei / Baudroie nca / Rana pescatrice / Zeeduivel / Tamboril (Lophiidae)	V b (1), VI, XII, XIV	8 600 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	310  350  330 (21) 3 800 860    300  2 650  8 600
Rapes nep / Havtaske / Seeteufel / Βατραχόψαρο / Anglerfish nei/ Baudroie nca/ Rana pescatrice / Zeeduivel / Tamboril (Lophiidae)	VII	18 500	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	1 710  190  680 (21) 10 970 1 400  220  3 330  18 500
Rapes nep / Havtaske / Seeteufel / Βατραχόψαρο / Anglerfish nei/ Baudroie nca/ Rana pescatrice / Zeeduivel / Tamboril (Lophiidae)	VIII a, b, d,	5 300	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	810 (70) 4 490         5 300
Rapes nep / Havtaske / Seeteufel / Βατραχόψαρο / Anglerfish nei/ Baudroie nca / Rana pescatrice / Zeeduivel / Tamboril (Lophiidae)	VIII e	100 (*)	België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Portugal United Kingdom  CE/EF/EG/EK/EC	100 (3)  100









- (1) EG-Zone.
- (2) Ausgenommen EG-Zone.
- (3) Anteil für die Mitgliedstaaten.
- (4) Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.
- (5) Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilen-Zone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.
- (6) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Anlandungen von Hering, getrennt nach den ICES-Bereichen II a, IV a und IV b, mit.
- (7) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56' N, 1°19,1' O) genau nach Süden bis 51°33' nördlicher Breite und sodann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
- (8) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a nördlich von 56°00' Nord und in dem Teil östlich von 7°00' W und nördlich von 55°00' N, ausschließlich Clyde.
- (9) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a südlich von 56°00' N und westlich von 7°00' W.
- (10) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet im Nordosten einer Linie zwischen Mull of Kintyre und Corsewall Point.
- (11) ICES-Bereich VII a abzüglich des der Keltischen See zugefügten Gebiets, das wie folgt begrenzt ist:
  - im Norden durch 52°30' N,
  - im Süden durch 52°00' N,
  - im Westen durch die Küste Irlands,
  - im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.
- (12) Zuzüglich des wie folgt begrenzten Gebietes:
  - im Norden durch 52°30' N,
  - im Süden durch 52°00' N,
  - im Westen durch die Küste Irlands,
  - im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.
- (13) Fänge Norwegens in den norwegischen Fjorden westlich von Lindesnes ausgenommen.
- (14) Enthält alle Beifänge anderer Arten, die in der Sprottenfischerei anfallen und die unsortiert angelandet werden, ungeachtet Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1).
- (15) Mit Ausnahme Spaniens und Portugals.
- (16) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.
- (17) Unbeschadet der Rechte der Gemeinschaft und vorbehaltlich einer Überprüfung im Anschluß an wissenschaftliche Gutachten.
- (18) Außer für Deutschland, Spanien, Frankreich, Portugal und das Vereinigte Königreich.
- (19) Diese Quote darf nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, gefischt werden.
- (20) Diese Quote darf nicht innerhalb einer 3-Meilen-Zone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.
- (21) Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.
- (22) Diese TAC darf durch dänische Schiffe im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilen-Zone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Diese TAC darf durch die Schiffe anderer Mitgliedstaaten im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.
- (23) Einschließlich der Pauschalmengen.
- (24) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.
- (25) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 850 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals gefangen werden dürfen.
- (26) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 850 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden dürfen.
- (27) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 2 250 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals gefangen werden dürfen.

- (28) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedsstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 2 250 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden dürfen.
- (29) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden.
- (30) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.
- (31) In Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 Meter ist der Garnelengang *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* verboten.
- (32) Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedsstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden, mit Ausnahme der Beifänge.
- (33) Ausgenommen die nach Verordnung (EG) Nr. 3677/93 (siehe Seite 36 dieses Amtsblatts) an Portugal zugewiesene Menge.
- (34) Darf nur in den ICES-Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d gefangen werden.
- (35) Wovon nicht mehr als 3 780 Tonnen in den ICES-Bereichen III a, IV b, c gefischt werden dürfen.
- (36) Wovon nicht mehr als 300 Tonnen in den ICES-Bereichen III a, IV b, c gefischt werden dürfen.
- (37) Wovon nicht mehr als 270 Tonnen in den ICES-Bereichen III a, IV b, c gefischt werden dürfen.
- (38) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals gefangen werden.
- (39) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden.
- (40) Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und der Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.
- (41) Wovon 800 Tonnen in den Bereichen VIII a, b, d, e gefischt werden dürfen, wenn die Quote in den Bereichen VIII a, b, d, e ausgeschöpft ist.
- (42) Wovon 1 000 Tonnen in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV gefischt werden dürfen, wenn die Quote in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV ausgeschöpft ist.
- (43) Wovon 1 800 Tonnen in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV gefischt werden dürfen, wenn die Quote in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV ausgeschöpft ist.
- (44) Ausgenommen ICES-Untergebiet IX.
- (45) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens und Portugals gefangen werden.
- (46) Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 6 dürfen 200 Tonnen vom 1. Januar bis 30. April 1994 gefangen werden.
- (47) Ausgenommen geschätzter 5 200-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.
- (48) Wovon 20 Tonnen ausschließlich in den Bereichen V b und VI a gefischt werden dürfen.
- (49) Wovon 1 075 Tonnen ausschließlich in den Bereichen V b und VI a gefischt werden dürfen.
- (50) Wovon 1 010 Tonnen ausschließlich in den Bereichen V b und VI a gefischt werden dürfen.
- (51) Wovon 7 875 Tonnen ausschließlich in den Bereichen V b und VI a gefischt werden dürfen.
- (52) Ausgenommen geschätzter 10 480-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.
- (53) Ausgenommen geschätzter 22 700-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.
- (54) Wovon 3 000 Tonnen in den Gewässern des ICES-Bereichs VIII b unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefischt werden dürfen.
- (55) In Stückzahl ausgedrückt.
- (56) Wovon nicht mehr als 3 000 Tonnen in der estnischen Zone, nicht mehr als 2 000 Tonnen in der lettischen Zone und nicht mehr als 1 000 Tonnen in der litauischen Zone gefischt werden dürfen.
- (57) Wovon nicht mehr als 4 000 Tonnen in der estnischen Zone, nicht mehr als 6 000 Tonnen in der lettischen Zone und nicht mehr als 2 000 Tonnen in der litauischen Zone gefischt werden dürfen.
- (58) Wovon nicht mehr als 3 000 Lachse in der estnischen Zone und nicht mehr als 500 Lachse in der litauischen Zone gefischt werden dürfen.
- (59) Wovon nicht mehr als 200 Tonnen in der estnischen Zone, nicht mehr als 200 Tonnen in der lettischen Zone und nicht mehr als 100 Tonnen in der litauischen Zone gefischt werden dürfen.
- (60) Wovon 22 700 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.
- (61) Wovon höchstens 50 v. H. vor dem 1. August 1994 gefangen werden dürfen.
- (62) Wovon 5 000 Tonnen entweder in den ICES-Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII oder VIII a, b, d gefischt werden dürfen.
- (63) Wovon 300 Tonnen in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, XII, XIV gefischt werden dürfen, wenn die Quote in den Bereichen V b (EG-Zone), VI, XII, XIV ausgeschöpft ist.
- (64) Wovon 70 000 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.
- (65) Wovon 30 000 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.

- (66) Wovon 45 000 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.
  - (67) Wovon 31 890 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.
  - (68) Wovon 50 000 Tonnen ausschließlich in der norwegischen Zone gefischt werden dürfen.
  - (69) Ausgenommen geschätzter 3 000-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.
  - (70) Wovon 100 Tonnen in dem Bereich VII gefischt werden dürfen, wenn die Quote in dem Bereich VII ausgeschöpft ist.
  - (71) Wovon 2 320 Tonnen in den EG-Gewässern zwischen den Breitengraden 59° N und 62° N und zwischen den Längengraden 4° W und 6° W vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (72) Wovon 3 970 Tonnen in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IV a vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (73) Wovon 2 650 Tonnen in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IV a vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (74) Wovon 13 230 Tonnen in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IV a vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (75) Wovon 5 790 Tonnen in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IV a vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (76) Wovon 36 360 Tonnen in den EG-Gewässern des ICES-Bereichs IV a vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 gefischt werden dürfen.
  - (\*) Vorsorglich vorgesehene TAC.
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3677/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 349 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der portugiesischen Schiffe, die in den in Absatz 1 jenes Artikels genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Grundsätze und Verfahren auf Gemeinschaftsebene festzulegen, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Nach Artikel 349 Absatz 2 der Beitrittsakte werden den portugiesischen Schiffen Möglichkeiten für den Fang von Blauem Wittling und Stöcker eingeräumt. Die Anzahl der Fischereifahrzeuge sowie die Zugangs- und Kontrollmodalitäten werden jährlich festgesetzt.

Die Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht dem System der zulässigen Gesamtfangmenge unterliegen, sowie die entsprechende Anzahl von Schiffen sind unter Zugrundelegung der Gegebenheiten festzusetzen, die für die portugiesische Fischerei in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, in der Zeit vor dem Beitritt

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

bestand. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung sind die Beschränkungen zu beachten, die den Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, bei der Befischung ähnlicher Arten in portugiesischen Gewässern auferlegt werden.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte festzusetzen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 (1) sowie die gemäß Artikel 349 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 349 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens, unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten und die Fangmöglichkeiten bei bestimmten Fischarten sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2).

## ANHANG

## PORTUGAL — EG

Art	Menge (Tonnen)	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe	Zulässiger Fangzeitraum
Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	Pelagisches Schleppnetz	5 (3) 2 (4)	Ganzjährig
Stöcker ( <i>Trachurus trachurus</i> )	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	Pelagisches Schleppnetz	6 (3) 4 (4)	Ganzjährig
Thunfisch	Unbegrenzt	V b, VI, VII, VIII a, b, d (1) (2)	Alle, ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig

(1) Ausgenommen in der Zone südlich 56°30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30' nördlicher Breite.

(2) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals.

(3) Gesamtzahl (Basisliste) der portugiesischen Standardschiffe. Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführt.

(4) Gesamtzahl der Schiffe Portugals, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Listen).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3678/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, insbesondere auf Artikel 351,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 351 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den in jenem Artikel genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Grundsätze und Verfahren auf Gemeinschaftsebene festzulegen, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Diese Fangmöglichkeiten sind für pelagische, nicht einer Gesamtfangmenge (TAC) oder Quote unterliegende Arten — außer den großen Wanderfischarten — unter Zugrundelegung der Gegebenheiten festzusetzen, die für die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, in den portugiesischen Gewässern in der Zeit vor dem Beitritt bestand. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung sind die Beschränkungen zu beachten, die portugiesischen Schiffen bei der Befischung ähnlicher Arten in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, auferlegt werden.

Für 1994 werden Portugal für Arten, die nicht einer TAC oder Quote unterliegen, keine Fischereimöglichkeiten in

den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, zugewiesen.

Die besonderen Bedingungen für die Fischereitätigkeit von Schiffen, die die Bestände großer Wanderfischarten befischen und denen Fangmöglichkeiten zugewiesen wurden, sollten festgesetzt werden. Die Beschränkungen hinsichtlich der Gebiete und die Fangzeiten dieser Schiffe sind in Artikel 351 Absätze 2, 3 und 4 der Beitrittsakte festgelegt.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 <sup>(1)</sup> sowie die gemäß Artikel 351 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Einzelheiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 351 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2).



## ANHANG

## EG — PORTUGAL

Art	Menge (Tonnen)	Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe (3)	Zulässiger Fangzeitraum
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	Unbegrenzt	X und COPACE	Ziehleine	110 (2) (Frankreich)	Zwischen dem 2. Juni und dem 28. Juli
Tropischer Thunfisch	Unbegrenzt	X (südlich von 36°30' N) COPACE (südlich von 31° N und nördlich von 31° N bis westlich von 17°30' W)	Alle, ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig
Anderer Thunfisch	Unbegrenzt	IX	Alle, ausgenommen Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Portugals.

(2) Mit einer Gesamtlänge von höchstens 26 m zwischen den Losen.

(3) Schiffe, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3679/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 164 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern des Atlantiks unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Es ist daher notwendig, die Grundsätze und Verfahren auf Gemeinschaftsebene festzulegen, um sicherzustellen, daß jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeit der Schiffe, die unter seiner Flagge fahren, verwalten kann.

Diese Fangmöglichkeiten sind für die dem System der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) oder einer Quote unterliegenden Arten auf der Grundlage der zugewiesenen Fischereimöglichkeiten und für Arten, die keiner TAC oder Quote unterliegen, unter Berücksichtigung der relativen Stabilität der Bestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

Für Spezialfangtätigkeiten gelten die gleichen mengenmäßigen Beschränkungen, die spanischen Fischereifahrzeugen auferlegt wurden, die ihre Fangtätigkeit in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Portugals, ausüben dürfen.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit dieser Schiffe festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 <sup>(1)</sup> sowie die gemäß Artikel 164 Absatz 4 der Beitrittsakte erlassenen besonderen Verfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 164 der Beitrittsakte genannten, der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehenden Gewässern gestattet ist, sowie die Zugangsmodalitäten sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2).

## ANHANG

## EG — SPANIEN

## I. Nicht spezialisierte Fangtätigkeit

Art	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeit- raum
			Basisliste	Periodische Liste	
Seehecht ( <i>Merluccius merluccius</i> )	VIII, IX	Leine, Schleppnetz, (Schiffe mit mehr als 100 BRT)	10 (Frankreich)	5 ( <sup>2</sup> ) (Frankreich)	Ganzjährig
Seeteufel ( <i>Lophius piscatorius</i> ) ( <i>Lophius boudegassa</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			Ganzjährig
Flügelbutt ( <i>Lepidorhombus whiffiagonis</i> ) ( <i>Lepidorhombus boscii</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			Ganzjährig
Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			Ganzjährig
Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			Ganzjährig

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens.

(<sup>2</sup>) Gesamtzahl der Standardschiffe, nach Mitgliedstaaten; als „Standardschiff“ gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte festgelegt.

## II. Spezialfangtätigkeit

Art	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeit- raum
			Basisliste	Periodische Liste	
Alle	VIII, IX	Leine (Leinenfischer mit weniger als 100 BRT),	25	10	Ganzjährig
		Angeln (Schiffe mit weniger als 50 BRT)	—	64	Ganzjährig
Sardellen ( <i>Engraulis encrasicolus</i> ) als Hauptfangtätigkeit	VIII	Netz		40 (Frankreich)	Zwischen dem 1. März und dem 30. Juni
Sardellen ( <i>Engraulis encrasicolus</i> ) zur Verwendung als lebender Köder	VIII	Netz		20 (Frankreich)	Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober
Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> )	VIII	Netz (Schiffe mit weniger als 100 BRT)	71 (Frankreich)	40 (Frankreich)	Zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar und zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens.

Art	Menge (Tonnen)	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zugelassene Fanggeräte	Zahl der Schiffe	Erlaubter Fangzeit- raum
Thunfisch	Unbegrenzt	VIII, IX	Alle, ausgenom- men Setznetze	Unbegrenzt	Ganzjährig

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3680/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das Grundsätze und Regeln zur Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen der Küstenstaaten sowie auf Hoher See enthält.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, im folgenden „NAFO-Übereinkommen“ genannt, wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 <sup>(2)</sup> genehmigt und trat am 1. Januar 1979 in Kraft. Als dessen Regelungsbereich wurde der Teil des Übereinkommensbereichs festgelegt, der sich jenseits der Gebiete erstreckt, in denen die Küstenstaaten ihre Fischerei ausüben.

Das NAFO-Übereinkommen bildet den gültigen Rahmen für die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich im Hinblick auf deren optimale Nutzung. Es hat dazu gemeinsame Maßnahmen der Vertragsparteien vorgesehen.

Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten ist der Fang bestimmter Arten in bestimmten Teilen des Regelungsbereichs zu begrenzen; nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran

sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen und den Gemeinschaftsanteil auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Um die Erhaltung der Fischbestände und deren ausgewogene Bewirtschaftung sicherzustellen, sind technische Erhaltungsmaßnahmen insbesondere über Netzmaschengrößen, die Höhe der Beifänge und die zulässigen Fischgrößen festzulegen.

Zur Kontrolle der Fänge aus Beständen im Regelungsbereich und zur Ergänzung der Kontrollbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 <sup>(3)</sup> sind besondere Kontrollmaßnahmen, insbesondere für die Meldung der Fänge, die Übermittlung der Angaben, das Aufbewahren unzulässigen Netzwerks an Bord sowie Informationen und Hilfeleistung in bezug auf die Lagerung oder Verarbeitung der Fänge festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Geltungsbereich**

(1) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Regelungsbereich Fischfang betreiben und Fische aus Beständen dieses Bereichs an Bord behalten, handeln entsprechend den Zielen und Grundsätzen des NAFO-Übereinkommens.

(2) Um im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen der Vertragsparteien die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände des Regelungsbereichs im Hinblick auf deren optimale Nutzung sicherzustellen, legt diese Verordnung fest:

- bestimmte Fangbeschränkungen,
- bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen,
- bestimmte internationale Kontrollmaßnahmen,
- Bestimmungen zur Erfassung und Übermittlung bestimmter wissenschaftlicher und statistischer Angaben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

**Artikel 2****Beteiligung der Gemeinschaft**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle in ihren Häfen registrierten oder ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge, die eine Fischereitätigkeit im Regelungsbereich beabsichtigen, mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit bzw. spätestens 20 Tage nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung mit. Diese Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Fischereifahrzeugs;
- b) amtliche Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden;
- c) Registrierhafen des Fischereifahrzeugs;
- d) Name des Schiffseigners bzw. -charterers;
- e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;
- f) beabsichtigte Hauptfangarten im Regelungsbereich;
- g) vorgesehene Unterbereiche für die Fangtätigkeit.

**Artikel 3****Fangbeschränkungen**

Im Jahr 1994 dürfen Fischereifahrzeuge, die in einem Hafen der Mitgliedstaaten registriert sind oder deren Flagge führen, die in Anhang I genannten Arten in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur im Rahmen der dort festgelegten Quoten fangen.

**Artikel 4****Technische Maßnahmen****(1) Maschenöffnung**

Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Weite als 130 mm aufweisen, sind für den gezielten Fang der in Anhang II genannten Arten verboten; diese Maschenöffnung verringert sich auf 60 mm beim gezielten Fang von Kurzflössenkalmar.

Bis zum 1. Juni 1994 ist jedoch die Verwendung von Schleppnetzen oder Teilen davon aus Flachs, Polyamid oder Polyester mit einer Mindestmaschenöffnung von 120 mm beim Fang der in Anhang II genannten Arten zulässig.

Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, müssen Netze mit einer Mindestmaschengröße von 40 mm benutzen.

**(2) Befestigung von Hilfsmitteln an den Netzen**

Die Verwendung jeglicher Hilfsmittel oder Vorrichtungen außer den in diesem Absatz genannten, die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.

Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Schäden zu mindern oder zu verhüten.

An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Scheuerschutz an der Stirnseite dürfen nur die in Anhang III genannten Vorrichtungen verwendet werden.

Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, müssen Sortieraster mit einer Maximalöffnung von 28 mm zwischen den Stäben benutzen.

**(3) Beifänge**

Beifänge der in Anhang I genannten Arten, für die von der Gemeinschaft in einem Teil des Regelungsbereichs keine Quote festgesetzt wurde, dürfen beim gezielten Fang

- auf eine oder mehrere der anderen in Anhang I genannten Arten oder
- auf eine oder mehrere nicht in Anhang I genannte Arten

in dem betreffenden Teilbereich für jede Art an Bord des Schiffes 2 500 kg bzw. 10 v. H. Gewichtsanteil aller an Bord befindlichen Fische nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt. In den Teilen des Regelungsbereichs, in denen der gezielte Fang bestimmter Arten verboten ist, sind die Beifänge der in Anhang I genannten Arten jedoch auf 1 250 kg bzw. 5 v. H. begrenzt.

Um weitere Beifänge dieser Arten zu vermeiden, müssen Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, das Fanggebiet sofort verlassen (mindestens fünf Seemeilen), sobald die Gesamtheit der Beifänge aller im Anhang I aufgeführten Arten 10 % des Gewichts in jedem Hol überschreitet.

**(4) Mindestfanggröße der Fische**

Fisch aus dem Regelungsbereich, der nicht die in Anhang IV festgelegte Mindestgröße besitzt, darf nicht an Bord gehalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich wieder ins Meer zu werfen. Überschreitet die Menge untermaßigen Fisches an einem bestimmten Fangort 10 v. H. der Gesamtmenge eines Fangs, so muß sich das Fischereifahrzeug mindestens fünf Seemeilen von diesem Ort wegbewegen, bevor es die Fischereitätigkeit fortsetzt.

**Artikel 5****Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einhalten und die in Anhang V genannten Informationen im Bordbuch aufzeichnen.

Gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Fänge von nicht einer Quote unterliegenden Arten mitteilen.

(2) Beim gezielten Fang einer oder mehrerer der in Anhang II genannten Arten dürfen sich Netze, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 4 Absatz 1 festgelegt, nicht an Bord befinden.

Fischereifahrzeuge, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des Regelungsbereichs fischen, dürfen solche Netze jedoch an Bord behalten, sofern diese sicher festgemacht und untergebracht sind und keine unmittelbare Benutzung möglich ist, d. h.:

- a) Netze sind ohne ihre Fangvorrichtungen und Zug- oder Schleppkabel und -seile aufzubewahren;
- b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festzumachen.

(3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die in einem Hafen eines Mitgliedstaats registriert sind oder dessen Flagge führen, sind bei den Fängen der in Anhang I genannten Arten zu folgendem verpflichtet:

- a) Führung eines Bordbuchs über die Produktion, das nach Art und Verarbeitungserzeugnis den jeweiligen Stand der Gesamtproduktion zeigt, oder
- b) Führung eines Lagerplans, der für jede Art den Lagerort der Verarbeitungserzeugnisse auf dem Schiff zeigt.

Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge sind bei einer Kontrolle der im Bordbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse zur Hilfeleistung verpflichtet.

#### Artikel 6

##### Wissenschaftliche und statistische Angaben

(1) Damit konzentrierte Vorkommen in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Jahreszeiten von jungen Rauhen Scharben und Gelbschwanzflundern im Teilbereich 3 LNO des Regelungsbereichs zuverlässig erfaßt werden können,

- a) übermitteln die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der entsprechenden Aufzeichnungen in den Bordbüchern

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

nach Artikel 5 Absatz 1 monatliche Statistiken der gefangenen und der wieder über Bord gegebenen Mengen, aufgeschlüsselt nach Gebietseinheiten mit einer Größe von höchstens einem Breiten- und einem Längengrad;

- b) werden sowohl bei den gefangenen als auch bei den wieder über Bord gegebenen Mengen Stichproben der Fischgrößen nach derselben gebietlichen Unterteilung wie unter Buchstabe a) vorgenommen und die Ergebnisse monatlich übermittelt.

(2) Damit die Auswirkungen der Beifänge von Kabeljau beim Rotbarsch- und Plattfischfang auf der Flämischen Kappe eingeschätzt werden können,

- a) übermitteln die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der entsprechenden Aufzeichnungen im Bordbuch nach Artikel 5 Absatz 1 neben den üblichen Berichten monatliche Statistiken über die beim Rotbarsch- und Plattfischfang in dem genannten Gebiet wieder über Bord gegebenen Mengen Kabeljau;
- b) werden bei dem beim Rotbarsch- und Plattfischfang in dem genannten Gebiet gefangenen Kabeljau für beide Fangarten getrennt Stichproben der Fischgröße mit Angabe der jeweiligen Fangtiefe vorgenommen und die Ergebnisse monatlich übermittelt.

(3) Die Größenproben werden allen Teilmengen der betreffenden Fänge jeder Art so entnommen, daß aus dem ersten Hol jedes Tages mindestens eine statistisch relevante Probe vorliegt. Die Größe der Fische wird von der Spitze des Fischmauls bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Im Rahmen der Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten die gemäß dieser Verordnung genommenen Größenproben als repräsentativ für alle Fänge der betreffenden Art.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

## ANHANG I

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	5
			Griechenland	
			Spanien	1 832
			Frankreich	28
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	345
			Vereinigtes Königreich	3
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	2 213
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	513
			Griechenland	
			Spanien	1 574
			Frankreich	221
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	2 155
			Vereinigtes Königreich	1 022
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	5 485

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	4 030
Rotbarsch	Nordwestatlantik	NAFO 3 LN	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	476
			EG insgesamt	476
Rauhe Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3 M <sup>(1)</sup>	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	175

(<sup>1</sup>) Es erfolgt keine gezielte Fischerei auf diese Art, die nur als Beifang gefangen wird, ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Rauhe Scharbe	Nordwestatlantik	NAFO 3 LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	61
Amerikanische Kliesche	Nordwestatlantik	NAFO 3 LNO (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	140
Rotzunge	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Portugal Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EG insgesamt	0

(1) Es erfolgt keine gezielte Fischerei auf diese Art, die nur als Beifang gefangen wird, ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1994 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Lodde	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EG insgesamt	0			
Kalmar	Nordwestatlantik	NAFO-Teilgebiete 3 + 4	Belgien	
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EG insgesamt	p. m.			

## ANHANG II

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
<b>Grundfisch-Hauptarten (außer Plattfisch)</b>	
Kabeljau	Gadus Morhua
Schellfisch	Melanogrammus aeglefinus
Rotbarsch n.n.b.	Sebastes sp.
Goldbarsch	Sebastes marinus
Tiefenbarsch	Sebastes mentella
Nordamerikanischer Seehecht	Merluccius bilinearis
Roter Gabeldorsch	Urophycis
Seelachs	Pollachius virens
<b>Plattfischarten</b>	
Rauhe Scharbe	Hippoglossoides platessoides
Rotzunge	Glyptocephalus cynoglossus
Gelbschwanzflunder	Limanda ferruginea
Schwarzer Heilbutt	Reinhardtius hippoglossoides
Heilbutt	Hippoglossus hippoglossus
Amerikanische Winterflunder	Pseudophleuronectes americanus
Sommerflunder	Paralichthys dentatus
Sandbutt	Scophthalmus aquosus
Plattfisch n.n.b.	Pleuronectiformes
<b>Sonstige Grundfischarten</b>	
Amerikanischer Seeteufel	Lophius americanus
Nordamerikanische Knurrhähne	Prionotus sp.
Tomcod	Microgadus tomcod
Blauer Wittling	Micromesistius poutassou
Cunner	Tautoglabrus adspersus
Brosme	Brosme brosme
Grönland-Dorsch	Gadus agoc
Blauleng	Molva dypterygia
Leng	Molva molva
Seehase	Cyclopterus lumpus
Königs-Umberfisch	Menticirrhus saxatilis
Gefleckter Aufbläser	Sphoeroides maculatus
Wolfsfische n.n.b.	Lycodes sp.
Nordamerikanische Aalmutter	Macrozoarces americanus
Polardorsch	Boreogadus saida
Grenadierfisch	Coruphaenoides rupestris
Nordatlantik-Grenadier	Macrourus berglax
Sandaale	Ammodytes sp.
Seeskorpione	Myoxocephalus sp.
Scup	Stenotomus chrysops
Tautag	Tautoga onitis
Blauer Ziegelbarsch	Lopholatilus chamaeleonticeps
Weißer Gabeldorsch	Urophycis tenuis
Seewölfe n.n.b.	Anarhichas sp.
Gestreifter Katfisch	Anarhichas lupus
Gefleckter Katfisch	Anarhichas minor
Grundfisch n.n.b.	...

## ANHANG III

## ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER STIRNSEITE

## 1. ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes

Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen, als für das Netz selbst angegeben.
- b) Das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, daß nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird.
- c) Die Zahl der Maschen in der Breite des Netzwerks muß mindestens anderthalbmal die Zahl der Maschen in der Breite des Teils des Steerts betragen, der bedeckt ist, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.

## 2. Stirnseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ)

Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Netzes, an dem sie befestigt sind, falls:

- i) jedes Netzwerkstück
  - a) nur mit der Vorderkante an dem Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;
  - b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird in rechten Winkeln zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen);
  - c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist;
- ii) die gesamte Länge aller dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.

## 3. Weitmaschiger Stirnseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)

Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garnmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garnmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, alles oder jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn naß gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, daß auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.

## ANHANG IV

Arten	Mindestgröße	Definition
Kabeljau	41 cm	Länge bis zur Schwanzflossengabelung
Rauhe Scharbe	25 cm	Gesamtlänge
Gelbschwanzflunder	25 cm	Gesamtlänge

## ANHANG V

## Vorgeschriebene Eintragungen in das Bordbuch

Angaben	Code
Schiffsname	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (täglich)	10
Art des Fanggeräts	2 (1)
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— Statistischer Bereich	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden (2)	40
Anzahl Fangstunden (mit Fanggerät) pro 24 Stunden (2)	41
Bezeichnung der Arten	2 (1)
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art — Konsumfisch	61
Täglich ins Meer zurückgeworfene Mengen je Art	63
Ort der Umladung	70
Zeitpunkt der Umladung/en	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Code zu ergänzen durch eine der Angaben in Teil 2 dieses Anhangs.

(2) Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggerät verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.

## Standardabkürzungen der wichtigsten Arten im NAFO-Bereich

Abkürzung	Arten	
	Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
ALE	—	<i>Alosa pseudoharengus</i>
ARG	Goldlachs	<i>Argentina silus</i>
BUT	Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>
CAP	Lodde	<i>Mallotus villosus</i>
COD	Kabeljau	<i>Gadus Morhua</i>
GHL	Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
HAD	Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
HER	Hering	<i>Clupea harengus</i>
HKR	Roter Gabeldorsch	<i>Urophycis chuss</i>
HKS	Nordamerikanischer Seehecht	<i>Merluccius bilinearis</i>
MAC	Makrele	<i>Scomber scombrus</i>
PLA	Rauhe Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
POK	Seelachs	<i>Pollachius virens</i>
RED	Rotbarsch	<i>Sebastes marinus</i>
RNG	Grenadierfisch	<i>Macrourus rupestris</i>
SHR	Garnelen	<i>Pandalus sp.</i>
SQU	Kalmare	<i>Loligo pealei</i> — <i>Illex illecebrosus</i>
WIT	Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
YEL	Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>

## Standardabkürzungen der Fanggeräte

Abkürzung	Fanggerät
OTB	Grundscherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTB 1	Grundscherbrettnetz (Seitentrawler)
OTB 2	Grundscherbrettnetz (Hecktrawler)
OTM	Pelagisches Scherbrettnetz (Seiten- oder Hecktrawler)
OTM 1	Pelagisches Scherbrettnetz (Seitentrawler)
OTM 2	Pelagisches Scherbrettnetz (Hecktrawler)
PTB	Zweischiffgrundscheppnetz
PTM	Pelagisches Zweischiffschleppnetz
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
MIS	Diverses Fanggerät
NK	Unbekanntes Fanggerät

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3681/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat legt, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92, die zulässige Gesamtfangmenge und/oder den zulässigen Gesamtfischereiaufwand für jede Fischerei oder Fischereigruppe von Fall zu Fall fest, um die rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen sicherzustellen.

Die Gemeinschaft hat seit 1977 eine Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, getroffen, und zwar zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3929/92 <sup>(2)</sup>, die am 31. Dezember 1993 ausläuft.

Die Kontinuität dieser Regelung muß gesichert werden, insbesondere durch Beibehaltung der Beschränkung der Fänge auf bestimmte Fischarten in dieser Zone, damit die Bestände erhalten werden und die Fangtätigkeit der betroffenen Fischer rentabel bleibt.

Die im französischen Departement Guyana ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den Anlandungen der Fischereifahrzeuge von Drittländern abhängig, die in der Fischereizone vor der Küste dieses Departements fischen.

Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge im französischen Departement Guyana verpflichteten Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeit ausüben können.

Drittländern, deren Schiffe in der Zone des genannten Departements fischen, werden für den Garnelengang Fischereilizenzen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erteilt. Die Anzahl dieser Lizenzen ist daher Änderungen entsprechend den genannten Erkenntnissen unterworfen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Schiffe, die die Flagge eines in Anhang I aufgeführten Landes führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 die in diesem Anhang genannten Arten in dem jenseits von zwölf Seemeilen ab den Basislinien gelegenen Teil der 200-Meilen-Zone vor den Küsten des französischen Departements Guyana unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen fischen.

*Artikel 2*

(1) Für die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone ist es erforderlich, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord vorhanden ist und daß die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Kontrollmaßnahmen und sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in dieser Zone befolgt werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden von den Behörden der betreffenden Drittländer mindestens 15 Arbeitstage vor dem Beginn der gewünschten Gültigkeit bei den Dienststellen der Kommission eingereicht. Die Lizenzen werden den Behörden der betreffenden Drittländer erteilt.

(3) Die Registrierbuchstaben und -nummern jedes lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 81.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Decksaufbauten dort angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind. Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Decksaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch anderweitig verborgen werden.

### Artikel 3

(1) Für den Garnelenfang können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Landes führen. Die aufgrund dieser Lizenzen zulässigen Fangmengen, die Höchstzahl dieser Lizenzen sowie die Höchstzahl der auf See verbrachten Tage, für welche die Lizenzen gültig sind, sind für jedes Land in Anhang I Nummer 1 angegeben.

(2) Die Lizenzen nach Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er muß mit den in Anhang I Nummer 1 für das betreffende Land angegebenen Höchstmengen übereinstimmen.

(3) Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen nach Absatz 1 ist auf den Fangzeitraum begrenzt, der in dem der Lizenz zugrundeliegenden Fangplan vorgesehen ist.

(4) Alle Schiffen eines Drittlandes erteilten Lizenzen nach Absatz 1 verlieren ihre Gültigkeit, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang I Nummer 1 für dieses Land festgelegte Menge ausgeschöpft ist.

### Artikel 4

(1) Für den Fang anderer Arten als Garnelen können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang I Nummer 2 angeführten Landes führen. Die Höchstzahl dieser Lizenzen ist für jedes Land in Anhang I Nummer 2 angegeben.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für den Fang von Schnappern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 75 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

(3) Die Erteilung von Lizenzen für den Haifischfang ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 50 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

### Artikel 5

(1) In dem bei der Kommission zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Lizenz sind anzugeben:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- k) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Schiff. Nehmen mehrere Schiffe an dem gleichen Fang teil, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

### Artikel 6

(1) Um eine Lizenz für den Fang von Schnapper und Haifisch im Sinne von Artikel 4 zu erhalten, ist für jedes betroffene Schiff das Bestehen eines gültigen Vertrages nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guyana bindet und ihn verpflichtet, 75 v. H. der Schnapperfänge und 50 v. H. der Haifischfänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in diesem Betrieb anzulanden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muß den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, daß er den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muß eine Kopie dieses Vertrages mit Sichtvermerk beigelegt werden.

(3) Die Verweigerung des in Absatz 2 erwähnten Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.

### Artikel 7

Lizenzen können zwecks Erteilung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit der Lizenzen tritt am Tag der Erteilung einer neuen Lizenz durch die Kommission ein.



*Artikel 8*

(1) Der Fang von Garnelen der Art *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten. Bei dieser Fischerei mit Schiffen, die Schleppnetze verwenden, sind Beifänge gestattet.

(2) Der Fang von Thunfischarten ist nur bei Verwendung von Fangleinen gestattet.

(3) Der Schnapperfang ist nur bei der Verwendung von Fangleinen oder Reusen gestattet.

(4) Der Haifischfang ist nur bei der Verwendung von Fangleinen oder von Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm gestattet; er ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten.

*Artikel 9*

Nach jedem Fischfang ist nach dem Muster in Anhang II eine Aufstellung über die Fänge anzufertigen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tag jeder Fangreise über die französischen Behörden der Kommission zu übermitteln.

*Artikel 10*

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 1 für den Fang von Thunfischarten besitzt, muß die in Anhang III vorgesehenen besonderen Bestimmungen einhalten; er muß insbesondere die dort aufgeführten Angaben übermitteln. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Lizenz.

(2) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzt, hat den französischen Behörden bei der Anlandung nach jeder Fangreise eine Erklärung vorzulegen, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich ist und in der die Mengen der seit seiner letzten Erklärung gemachten und an Bord behaltenen Fänge angegeben werden müssen. Diese Erklärung wird auf einem Formular nach dem Muster in Anhang IV abgegeben.

*Artikel 11*

(1) Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen nach Artikel 10 Absatz 2 zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit der in Artikel 9 genannten Fangaufstellung. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet.

(2) Die französischen Behörden wachen darüber, daß für alle Anlandungen im französischen Departement Guyana durch Schiffe, die eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absätze 2 und 3 besitzen, eine Erklärung nach Artikel 10 Absatz 2 abgegeben wird.

(3) Die französischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum Ende jedes Monats die in Absatz 2 genannten Erklärungen über den Vormonat.

*Artikel 12*

Die Erteilung von Lizenzen für Schiffe von Drittländern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, auf Antrag der Kommission den Besuch eines Beobachters an Bord zu gestatten.

*Artikel 13*

(1) Die französischen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung des Verstoßes, den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 14*

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, einschließlich der nach Artikel 6 vertraglich festgelegten Verpflichtung zur Anlandung der Gesamtheit oder eines Teils der Fänge nicht nachgekommen ist, wird entzogen.

Diesem Schiff wird vier bis zwölf Monate lang nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(2) Im Fall der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört oder dessen Einsatz durch eine natürliche oder jede juristische Person bestimmt wird, die ein anderes oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzt oder deren Einsatz bestimmt, kann eine dieser Lizenzen entzogen werden.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum kann dem Schiff oder mehreren Schiffen eines Reeders, dem ein Schiff gehört, für das die Lizenz aufgrund dieses Artikels entzogen wurde oder das in der in Artikel 1 genannten Zone ohne Lizenz gefischt hat, die Erteilung einer Lizenz verweigert werden.

*Artikel 15*

Geht der Kommission innerhalb eines Monats die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Mitteilung über ein Schiff, das eine Lizenz im Sinne der Artikel 3 und 4 besitzt, nicht zu, so wird diesem Schiff die Lizenz entzogen.

den Landes bis zum 31. Januar 1994 verlängert werden. Die so verlängerten Lizenzen werden während der Dauer der Verlängerung auf die in Anhang I festgelegte Anzahl der entsprechenden Lizenzen angerechnet, ohne daß deren Höchstzahl überschritten werden darf.

*Artikel 16*

Die am 31. Dezember 1993 auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/92 gültigen Lizenzen können auf Antrag der Behörden des betreffenden

*Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

---

 ANHANG I

## 1. Lizenzen im Sinne von Artikel 3

Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Zulässige Fangmenge (in Tonnen)	Höchstzahl der Schiffe mit einer Lizenz	Höchstzahl der Tage auf See
Barbados	24	5	200
Guyana	24	5	200
Surinam	z. E.	z. E.	z. E.
Trinidad und Tobago	60	8	350

## 2. Lizenzen im Sinne von Artikel 4

Fischart	Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Höchstzahl der Lizenzen
a) Thunfischarten	Japan Korea	z. E. z. E.
b) Schnapper	Venezuela Barbados	41 5
c) Haifische	Venezuela	4

FICHE DE PÊCHE

LOG SHEET

Nom du navire \_\_\_\_\_  
Vessel name

Nation \_\_\_\_\_

N° d'immatriculation \_\_\_\_\_  
Official No

N° de licence ZEE \_\_\_\_\_  
Fishing licence No

Nom du capitaine \_\_\_\_\_  
Captain's name

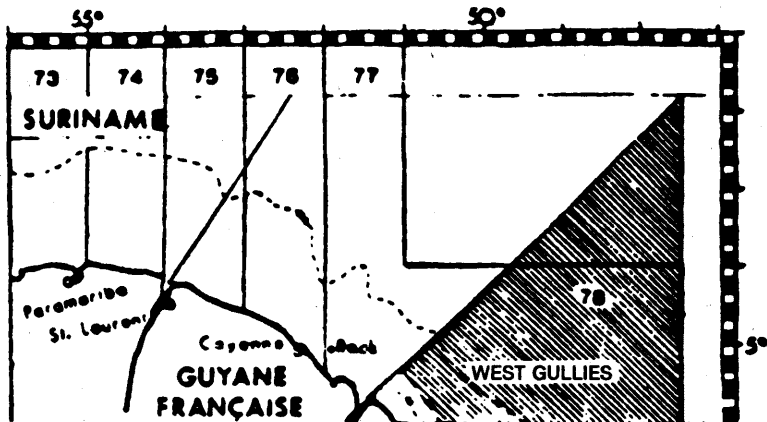
Nbre équipage \_\_\_\_\_  
No in crew

Départ de \_\_\_\_\_  
Depart from

Date \_\_\_\_\_

Débarquement à \_\_\_\_\_  
Landed at

Date \_\_\_\_\_



Mois/Month Jour/Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit Day or night (D or N)	Nombre de fois ou les engins ont été mis à l'eau/Number of times gear is shot	Total heures de pêche Hours fished	Queues de crevette «Head-off» shrimp (kg)	Crevettes entières «Head-on» shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonidés Tuna
								Penaeus: subtilis brasiliensis	Xyphopeneus Kroyeri			
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									

## ANHANG III

## Besondere Bestimmungen

1. Schiffe, die eine Lizenz im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 1 (Thunfischarten) besitzen, haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24189 FISEU-B) über die französischen Behörden in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
  - a) bei jeder Einfahrt in die Zone, die sich bis 200 Seemeilen von der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt, im folgenden „Zone“ genannt;
  - b) bei jeder Ausfahrt aus der Zone;
  - c) bei jeder Einfahrt in einen Hafen eines Mitgliedstaats;
  - d) bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen eines Mitgliedstaats;
  - e) wöchentlich für die abgelaufene Woche seit dem Tag der Einfahrt des Schiffes in die Zone nach Buchstabe a) oder seit dem Tag der Ausfahrt aus dem Hafen nach Buchstabe d).
2. Die gemäß der Lizenz und entsprechend der unter Nummer 1 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge durchgegeben werden:
  - Name des Schiffes,
  - Rufzeichen,
  - Lizenznummer,
  - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
  - Art der Meldung je nach den Punkten der Nummer 1,
  - Datum,
  - Uhrzeit,
  - geographische Position,
  - Fangmenge nach Arten (in kg) je Operation,
  - die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
  - die geographischen Koordinaten, innerhalb derer die Fänge getätigt worden sind,
  - die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
  - Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
  - Name des Kapitäns.
3. Zur Angabe der an Bord befindlichen Fischarten nach Nummer 2 ist folgender Code zu verwenden:
  - PEN: Geißelgarnele (Penaeidae)
  - BOB: Garnele (Xyphopeneaus Kroyerii)
  - TUN: Thunfisch
  - SKH: Haifisch
  - XXX: andere.
4. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie in dessen Namen von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

## ANHANG IV

## Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 2

ANLANDEERKLÄRUNG (1)
----------------------

Name des Schiffes:

Registriernummer:

Name des Kapitäns:

Name des  
Beauftragten:

Unterschrift des Kapitäns:

Fangreise vom

bis zum

Anlandehafen:

Angelandete Mengen in kg	
Garnelenschwänze:	kg
d. h. (    × 1,6) =	kg ganze Garnelen
Ganze Garnelen:	kg
Thunfischarten:	kg
Schnapper:	kg
Haifische:	kg
Andere Arten:	kg

(1) Ein Exemplar behält der Kapitän, ein zweites Exemplar wird von dem Kontrollbeamten aufbewahrt, und ein drittes Exemplar wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugesandt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3682/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Schweden Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Der Rat hat die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit für Schiffe unter schwedischer Flagge festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen <sup>(4)</sup> müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühl tanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen,

aus dem hervorgeht, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

Das Abkommen zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden vom 19. Dezember 1966 über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegat ohne mengenmäßige Begrenzung bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Das Abkommen zwischen Dänemark und Schweden vom 31. Dezember 1932 über die Fischereibedingungen in dem von beiden Staaten berührten Seegebiet bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Partei den Zugang zu ihrer Fischereizone im Kattegat bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts von der Küste und zu bestimmten Teilen des Øresunds und der Ostsee bis zu der Basislinie ohne mengenmäßige Beschränkung gestattet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist die Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens im Skagerrak, im Kattegat und im Øresund ohne mengenmäßige Beschränkungen erlaubt.

(3) Für diese Verordnung gelten folgende Abgrenzungen:

— Skagerrak: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste;

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

- Kattegat: im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenøre nach Kap Griben, von Korshage nach Spodsbjerg und von Kap Gilbjerg nach Kullen;
- Øresund: im Norden durch eine Linie vom Kap Gilbjerg nach Kullen und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestattete Fangtätigkeit ist auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Der Fischfang ist im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- b) Der Fischfang ist im Kattegat in einer Entfernung von mehr als drei Seemeilen seewärts von der Küste Dänemarks gestattet.
- c) Der Fischfang ist in der Ostsee in einer Entfernung von mehr als drei Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- d) Der Fischfang ist im Øresund in den in Anhang II genannten Gebieten nach Maßgabe dieses Anhangs gestattet.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einem Gebiet keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in dem betreffenden Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(6) In einem Gebiet getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in diesem Gebiet festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

### Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der Quotenregelung des Artikels 1 fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle weiteren Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gebieten zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III genannten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission gemäß den Vorschriften des Anhangs IV die dort genannten Angaben.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen auf beiden Seiten des Bugs deutlich sichtbar angebracht werden.

### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der ICES-Abteilung IV sowie in den ICES-Unterabteilungen III c und d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn die Kommission auf Ersuchen der schwedischen Behörden im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz ausstellt und die in den Anhängen II, III und IV genannten Bedingungen eingehalten werden. Abschriften dieser Anhänge werden an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs mitgeführt.

Die Schiffe, die für einen bestimmten Monat eine Lizenz für die Fischerei in der Zone der Gemeinschaft erhalten sollen, werden spätestens am zehnten Tag des vorangehenden Monats mitgeteilt. Etwaige Anträge auf Änderung einer monatlichen Liste während ihrer Laufzeit bearbeitet die Gemeinschaft unverzüglich.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Artikel 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- 95 für den Fang von Kabeljau, Sprotte und Hering in der Ostsee,
- 57 für den Fang von Hering, Sprotte und Makrele in den ICES-Unterabteilungen IV a und b,
- 25 für den Fang von Kabeljau, Schellfisch, Wittling und anderen Arten in der ICES-Abteilung IV.

(3) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben vorzulegen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(4) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(5) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tage vor der Ausgabe der neuen Lizenz durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(6) Die Lizenz wird vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ganz oder zum Teil zurückgezogen, wenn die jeweiligen in Artikel 1 festgelegten Quoten ausgeschöpft sind.

(7) Bei Nichteinhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz zurückgezogen.

(8) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(9) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Listen der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr im Namen der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

#### *Artikel 4*

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Schweden seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft berechtigt sind.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS



## ANHANG I

## Fangquoten Schwedens (1994)

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III c, d	750 (4)
	ICES IV	130 (1)
Schellfisch	ICES IV	300
Wittling	ICES IV	20 (1)
Hering	ICES III c, d	3 750
	ICES IV a, b	4 450
Makrele	ICES IV a, b	3 000 (2)
Sprotte	ICES III c, d	2 000
	ICES IV a, b	320
„Andere“	ICES IV	1 000 (3)

(1) Diese Quoten können untereinander ausgetauscht werden.

(2) Hiervon sind 2 700 Tonnen in der Zone IV a zu fangen.

(3) 750 Tonnen sind für die Beifänge von Stöcker beim Fang von — unter anderem — Makrelen vorbehalten, Tiefseeegarnele (*Pandalus*) nur als Beifang.

(4) Zusätzlich 60 Tonnen Plattfisch als Beifang bei der Kabeljauwirtschaft.

## ANHANG II

1. In dem Bereich einer Tiefe von nicht mehr als 7 m ist nur erlaubt:
  - a) der Heringsfang mit Netzen,
  - b) das Fischen mit Leinen während der Monate Juli bis Oktober einschließlich.
2. In dem Bereich einer Tiefe von mehr als 7 m ist das Fischen mit „agnvod“ erlaubt, die nicht mehr als 7,5 m zwischen den „armspidserne“ messen.
3. Nördlich der Linie im Sinne von Nummer 2 ist das Fischen mit Schleppnetz oder Zugnetz bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste erlaubt.

## ANHANG III

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol
  - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
  - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
  - 1.4. die Fangmethode.
2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff
  - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
  - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft
  - 3.1. Name des Hafens,
  - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
  - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
  - 4.2. Art der Meldung: IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL,
  - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

## ANHANG IV

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
- 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.
- Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
- 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind,
  - die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
  - die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).
- Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
- 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
- die Angabe nach Ziffer 1.5,
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
- 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
- 1.5.
- Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
  - laufende Nummer der Meldung während der betreffenden Fangreise,
  - Kennzeichnung der Art der Meldung,
  - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.
3. *Name der Funkstation* *Rufzeichen der Funkstation*
- |                |         |
|----------------|---------|
| Skagen         | OXF     |
| Blåvand        | OXB     |
| Rønne          | OYE     |
| Norddeich      | DAF DAK |
|                | DAH DAL |
|                | DAI DAM |
|                | DAJ DAN |
| Scheveningen   | PCH     |
| Oostende       | OST     |
| North Foreland | GNF     |
| Humber         | GKZ     |
| Cullercoats    | GCC     |
| Wick           | GKR     |

Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

#### 4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“,
  - wöchentliche Meldung: „WKL“,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“,
- Datum, Uhrzeit und Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht), unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist,
- Name und Rufnummern des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
- Name des Kapitäns.

#### 5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

- PRA — Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),
- HKE — Seehecht (*Merluccius merluccius*),
- GHL — Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),
- COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),
- HAD — Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),
- HAL — Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),
- MAC — Makrele (*Scomber scombrus*),
- HOM — Stöcker (*Trachurus trachurus*),

---

RNG	— Rundnase Grenadierfisch ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> ),
POK	— Seelachs ( <i>Pollachius virens</i> ),
WHG	— Wittling ( <i>Merlangus merlangus</i> ),
HER	— Hering ( <i>Clupea harengus</i> ),
SAN	— Sandaal ( <i>Ammodytes</i> spp.),
SPR	— Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> ),
PLE	— Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> ),
NOP	— Stintdorsch ( <i>Trisopterus esmarkii</i> ),
LIN	— Leng ( <i>Molva molva</i> ),
PEZ	— Garnele ( <i>Pandalidae</i> ),
ANE	— Sardelle ( <i>Engraulis encrasicolus</i> ),
RED	— Rotbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.),
PLA	— Rauhe Scharbe ( <i>Hypoglossoides platessoides</i> ),
SQX	— Kalmar ( <i>Illex</i> spp.),
YEL	— Kliesche ( <i>Limanda ferruginea</i> ),
WHB	— Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> ),
TUN	— Thun ( <i>Thunnidae</i> ),
BLI	— Blauleng ( <i>Molva dypterygia</i> ),
USK	— Lumb ( <i>Brosme brosme</i> ),
DGS	— Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> ),
BSK	— Riesenhai ( <i>Cetorhinus maximus</i> ),
POR	— Heringshai ( <i>Lamna nasus</i> ),
SQC	— Kalmar ( <i>Loligo</i> spp.),
POA	— Brachsenmakrele ( <i>Brama brama</i> ),
PIL	— Sardine ( <i>Sardina pilchardus</i> ),
CSH	— Garnele ( <i>Crangon crangon</i> ),
LEZ	— Migram ( <i>Lepidorhombus</i> spp.),
MNZ	— Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.),
NEP	— Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> ),
POL	— Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ),
ARG	— Glasauge ( <i>Argentina sphyraena</i> ),
OTH	— andere.

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3683/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1994 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Schwedens für 1994

*(in Tonnen)*

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	2 700 <sup>(1)</sup>	Dänemark	1 970
			Deutschland	730
Hering	III d	4 700	Dänemark	2 690
			Deutschland	2 010
Lachs	III d	44 000 <sup>(2)</sup>	Dänemark	39 600 <sup>(2)</sup>
			Deutschland	4 400 <sup>(2)</sup>
Sprotte	III d	1 000	Dänemark	790
			Deutschland	210

<sup>(1)</sup> Eine zusätzliche Menge von 60 Tonnen (Dänemark 45 Tonnen, Deutschland 15 Tonnen) darf an Plattfisch als Beifang in der Kabeljaufischerei gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Anzahl der Fische.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3684/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

## über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Estland <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Estland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Estland geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Der Rat hat die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit für Schiffe unter estnischer Flagge festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die

Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen <sup>(4)</sup> müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühl tanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, aus dem hervorgeht, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Estlands dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Ostsee die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit ist auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einem Gebiet keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in dem betreffenden Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einem Gebiet getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in diesem Gebiet festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der Quotenregelung des Artikels 1 fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gebieten zu beachten.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission gemäß den Vorschriften des Anhangs III die dort genannten Angaben.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen auf beiden Seiten des Bugs deutlich sichtbar angebracht werden.

### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der ICES-Unterabteilung III d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn die Kommission auf Ersuchen der estnischen Behörden im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz erteilt hat und die in den Anhängen II und III genannten Bedingungen eingehalten werden. Abschriften dieser Anhänge und die Lizenz sind an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs mitzuführen.

Die Schiffe, die für einen bestimmten Monat eine Lizenz für die Fischerei in der Zone der Gemeinschaft erhalten sollen, werden spätestens am zehnten Tag des vorangehenden Monats mitgeteilt. Etwaige Anträge auf Änderung einer monatlichen Liste während ihrer Laufzeit bearbeitet die Gemeinschaft unverzüglich.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für die in Artikel 1 genannten Zwecke wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- 20 für den Fang von Kabeljau,
- 12 für den Fang von Hering und Sprotte.

Nur Fischereifahrzeugen unter 40 Meter wird eine Genehmigung erteilt.

(3) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben vorzulegen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(4) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(5) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(6) Die Lizenz wird vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ganz oder zum Teil zurückgenommen, wenn die jeweiligen in Artikel 1 festgelegten Quoten ausgeschöpft sind.

(7) Bei Nichteinhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz entzogen.

(8) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

(9) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Listen der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr im Namen der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

### Artikel 4

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Estland seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft berechtigt sind.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

#### ANHANG I

##### Fangquoten Estlands (1994)

Arten	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III d	300
Hering	ICES III d	2 000
Sprotte	ICES III d	2 000

#### ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol:
  - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
  - 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols,
  - 1.4. die Fangmethode.
2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff:
  - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
  - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:
  - 3.1. Name des Hafens,
  - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
  - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
  - 4.2. Art der Meldung: „IN“, „OUT“, „ICES“, „WKL“ oder „2 WKL“,
  - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

## ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind;
    - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das umgeladen wurde;
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
  - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.5.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
    - c) laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
    - e) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über einer der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff aus übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>3. Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Blåvand	OXB
Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

*4. Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -nummern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“,
  - wöchentliche Meldung: „WKL“,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“;
- Datum, Uhrzeit und Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist;
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),

SAL — Lachs (*Salmo salar*),

HER — Hering (*Clupea harengus*),

SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*).

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3685/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Estland <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Estland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Estlands geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Estlands zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERIASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in den der Fischereihoheit Estlands unterstehenden Gewässern die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 343 614 ECU festgesetzt und ist auf ein von Estland bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 35 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Estland bestimmtes Konto zu zahlen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

**Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Estlands für 1994**  
(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	300	Dänemark	210
			Deutschland	90
Hering	III d	5 000	Dänemark	2 850
			Deutschland	2 150
Lachs	III d	3 000 <sup>(1)</sup>	Dänemark	2 700 <sup>(1)</sup>
			Deutschland	300 <sup>(1)</sup>
Sprotte	III d	10 000	Dänemark	7 900
			Deutschland	2 100

<sup>(1)</sup> Anzahl der Fische.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3686/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

## über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Lettland (2), insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Lettland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Meeresschätze geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Lettland geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Der Rat hat die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter lettischer Flagge festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (3).

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die

Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (4) müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühltanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, aus dem hervorgeht, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Lettlands dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Ostsee die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit ist auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einem Gebiet keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den dem betreffenden Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einem Gebiet getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in diesem Gebiet festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der Quotenregelung des Artikels 1 fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gebieten zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission gemäß den Vorschriften des Anhangs III die dort genannten Angaben.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen auf beiden Seiten des Bugs deutlich sichtbar angebracht werden.

### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der ICES-Unterabteilung III d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn die Kommission auf Ersuchen der lettischen Behörden im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz erteilt hat und die in den Anhängen II und III genannten Bedingungen eingehalten werden. Abschriften dieser Anhänge und die Lizenz sind an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs mitzuführen.

Die Fischereifahrzeuge, die für einen bestimmten Monat eine Lizenz für die Fischerei in der Zone der Gemeinschaft erhalten sollen, werden spätestens am zehnten Tag des vorangehenden Monats mitgeteilt. Etwaige Anträge auf Änderung einer monatlichen Liste während ihrer Laufzeit bearbeitet die Gemeinschaft unverzüglich.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für die in Artikel 1 genannten Zwecke wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- 8 für den Fang von Kabeljau,
- 15 für den Fang von Hering und Sprotte.

Eine Lizenz darf nur für Fischereifahrzeuge unter 40 Meter erteilt werden.

(3) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben vorzulegen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(4) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes eine Lizenz besitzen.

(5) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(6) Die Lizenz wird vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ganz oder zum Teil zurückgenommen, wenn die jeweiligen in Artikel 1 festgelegten Quoten ausgeschöpft sind.

(7) Bei Nichteinhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz entzogen.

(8) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

(9) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Listen der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr im Namen der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

### Artikel 4

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Lettland seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die in dem oder den darauffolgenden Monaten wegen eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht in der Fischereizone der Gemeinschaft fischen dürfen.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

#### ANHANG I

##### Fangquoten Lettlands (1994)

Arten	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Mengen (in Tonnen)
Kabeljau	ICES III d	200
Hering	ICES III d	2 000
Sprotte	ICES III d	6 000

#### ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol:
  - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
  - 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols,
  - 1.4. die Fangmethode.
2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff:
  - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
  - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:
  - 3.1. Name des Hafens,
  - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
  - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
  - 4.2. Art der Meldung: „IN“, „OUT“, „ICES“, „WKL“ oder „2 WKL“,
  - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

## ANHANG III

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind;
    - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das umgeladen wurde;
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
  - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.5.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
    - e) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>3. Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Blåvand	OXB
Nörddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

*4. Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -nummern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“;
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“;
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“;
  - wöchentliche Meldung: „WKL“;
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“;
- Datum, Uhrzeit und Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist;
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:
- COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),
  - SAL — Lachs (*Salmo salar*),
  - HER — Hering (*Clupea harengus*),
  - SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*).
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3687/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Lettland <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Lettland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Meeresschätze geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Vertragspartei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Lettlands geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Lettlands zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

Für die Fangtätigkeiten nach dieser vorliegenden Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in den der Fischereihoheit Lettlands unterstehenden Gewässern Fänge im Rahmen der im Anhang festgesetzten Quoten tätigen.

*Artikel 2*

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 151 871 ECU festgesetzt und ist auf ein von Lettland bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 15 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Lettland bestimmtes Konto zu zahlen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

**Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Lettlands für 1994**  
(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	100	Dänemark	70
			Deutschland	30
Hering	III d	3 000	Dänemark	1 710
			Deutschland	1 290
Lachs	III d	1 000 <sup>(1)</sup>	Dänemark	900 <sup>(1)</sup>
			Deutschland	100 <sup>(1)</sup>
Sprotte	III d	4 000	Dänemark	3 160
			Deutschland	840

<sup>(1)</sup> Anzahl der Fische.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3688/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Litauen <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Litauen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Litauen geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Der Rat hat die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit für Schiffe unter litauischer Flagge festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten nach der vorliegenden Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die

Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen <sup>(4)</sup> müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühltanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, aus dem hervorgeht, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Ostsee die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit ist auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einem Gebiet keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in dem betreffenden Gebiet geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einem Gebiet getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in diesem Gebiet festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der Quotenregelung des Artikels 1 fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gebieten zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission gemäß den Vorschriften des Anhangs III die dort genannten Angaben.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge müssen auf beiden Seiten des Bugs deutlich sichtbar angebracht werden.

### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in der ICES-Unterabteilung III d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn die Kommission auf Ersuchen der litauischen Behörden im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz erteilt hat und die in den Anhängen II und III genannten Bedingungen eingehalten werden. Abschriften dieser Anhänge und die Lizenz sind an Bord eines jeden Fischereifahrzeugs mitzuführen.

Die Schiffe, die für einen bestimmten Monat eine Lizenz für die Fischerei in der Zone der Gemeinschaft erhalten sollen, werden spätestens am zehnten Tag des vorangehenden Monats mitgeteilt. Etwaige Anträge auf Änderung einer monatlichen Liste während ihrer Laufzeit bearbeitet die Gemeinschaft unverzüglich.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für die in Artikel 1 genannten Zwecke wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als 6.

Nur Fischereifahrzeugen unter 40 Meter wird eine Genehmigung erteilt.

(3) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben vorzulegen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennbuchstaben und -nummern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Befrachters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(4) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(5) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(6) Die Lizenz wird vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums ganz oder zum Teil zurückgenommen, wenn die jeweiligen in Artikel 1 festgelegten Quoten ausgeschöpft sind.

(7) Bei Nichteinhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz entzogen.

(8) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

(9) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei zu Beginn des folgenden Jahres fortsetzen, bis die Listen der Schiffe, die während des betreffenden Jahres zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr im Namen der Gemeinschaft genehmigt worden sind.

### Artikel 4

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Litauen seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft berechtigt sind.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

#### ANHANG I

##### Fangquoten Litauens (1994) (in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge
Kabeljau	ICES III d	100
Hering	ICES III d	1 000
Lachs	ICES III d	500 <sup>(1)</sup>
Sprotte	ICES III d	2 000

<sup>(1)</sup> Anzahl der Fische.

#### ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol:
  - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
  - 1.3. die geographische Position zum Zeitpunkt des Hols,
  - 1.4. die Fangmethode.
2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff:
  - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
  - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:
  - 3.1. Name des Hafens,
  - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
  - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
  - 4.2. Art der Meldung: „IN“, „OUT“, „ICES“, „WKL“ oder „2 WKL“,
  - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

## ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind;
    - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das umgeladen wurde;
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
  - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5;
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.5.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
    - c) laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
    - e) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über einer der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff aus übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>3. Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Blåvand	OXB
Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

*4. Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -nummern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“,
  - wöchentliche Meldung: „WKL“,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“;
- Datum, Uhrzeit und Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist;
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),

SAL — Lachs (*Salmo salar*),

HER — Hering (*Clupea harengus*),

SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3689/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Litauen <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Litauen Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Litauens geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Litauens zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 in den der Fischereihoheit Litauens unterstehenden Gewässern die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 320 350 ECU festgesetzt und ist auf ein von Litauen bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 32 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Litauen bestimmtes Konto zu zahlen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BOURGEOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

**Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Litauens für 1994**  
(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	300	Dänemark	210
			Deutschland	90
Hering	III d	2 000	Dänemark	1 140
			Deutschland	860
Lachs	III d	2 000 <sup>(1)</sup>	Dänemark	1 800 <sup>(1)</sup>
			Deutschland	200 <sup>(1)</sup>
Sprotte	III d	6 000	Dänemark	4 740
			Deutschland	1 260

<sup>(1)</sup> Anzahl der Fische.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3690/93 DES RATES

vom 20. Dezember 1993

## zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (3) soll als Beitrag zu einer besseren Regulierung der Bestandsnutzung und zu mehr Transparenz eine allgemeine gemeinschaftliche Fanglizenzregelung eingeführt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer umfassenden Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (4) sind unter anderem Vorschriften für die Überwachung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Bestimmungen sollten ergänzt werden.

In der gemeinschaftlichen Regelung sollte festgelegt werden, welche Mindestangaben die Fanglizenzen für alle Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats enthalten müssen.

Es empfiehlt sich daher vorzusehen, daß in die Fanglizenzen sowohl Angaben über die Identifizierungsmerkmale der einzelnen Fischereifahrzeuge als auch Angaben über die technischen Daten aufgenommen werden.

Die in den Fanglizenzen enthaltenen Angaben müssen den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (5) und den Einzelheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die

Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (6) entsprechen; die Angaben müssen denjenigen entsprechen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft (7) gemacht werden.

Es empfiehlt sich, die Annahme von Vorschriften durch die Mitgliedstaaten vorzusehen, die jederzeit eine Überprüfung der Angaben in den Fanglizenzen durch die zuständigen Behörden zulassen.

Es sind Vorschriften für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft vorzusehen.

Es sollte entweder ein Übergangszeitraum für die Ausstellung der Fanglizenzen in Dokumentenform oder für bestimmte Schiffskategorien eine Befreiung von der Verpflichtung, die Fanglizenzen an Bord mitzuführen zu müssen, vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird eine gemeinschaftliche Regelung eingeführt, die die Bestimmungen über die Mindestangaben festlegt, die in den Fanglizenzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 enthalten sein müssen.

(2) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft müssen im Besitz einer Fanglizenz sein, die an das Schiff gebunden ist.

(3) Die Lizenz ist an Bord mitzuführen.

(4) Fischereifahrzeuge, für die keine Fanglizenz erteilt oder deren Fanglizenz entzogen oder ausgesetzt worden ist, dürfen keine Fische fangen, an Bord behalten, umladen oder anlanden.

*Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Verordnung enthält eine „Fanglizenz für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“

(1) ABl. Nr. C 310 vom 16. 11. 1993, S. 13.

(2) Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 274 vom 25. 9. 1986, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 5.

zumindst die vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung der im Anhang vorgesehenen Angaben hinsichtlich der Kennzeichnung, der technischen Daten und der Ausrüstung des Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft.

#### Artikel 3

Der Flaggenmitgliedstaat erteilt und verwaltet die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge unter Beachtung von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92.

#### Artikel 4

(1) Der Flaggenmitgliedstaat achtet auf die Übereinstimmung der Informationen in den Fanglizenzen mit den Angaben hinsichtlich der Kennzeichnung der technischen Daten und der Ausrüstung des Schiffes unter seiner Flagge sowie die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in der Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 163/89.

(2) Der Flaggenmitgliedstaat erläßt die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Angaben jederzeit durch die zuständigen Kontrollbehörden überprüft werden können.

#### Artikel 5

Der Flaggenmitgliedstaat entzieht vorübergehend oder endgültig die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge, die Gegenstand einer vorübergehenden Stilllegungsmaßnahme sind, und entzieht die Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge, die endgültig stillgelegt werden.

#### Artikel 6

Der Flaggenmitgliedstaat ergänzt die Kartei oder Karteien, die er nach der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 angelegt hat, um hierin alle Angaben über die von ihm erteilten Fanglizenzen für Schiffe unter seiner Flagge aufzunehmen.

#### Artikel 7

(1) Die Flaggenmitgliedstaaten benennen die für die Erteilung der Fanglizenzen zuständigen Behörden und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Wirksamkeit dieser Regelung zu gewährleisten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1993.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit. Sie unterrichten die Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Fall von Änderungen so rasch wie möglich von den auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen.

#### Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in den Karteien gemäß Artikel 6 enthaltenen Informationen nach den Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 163/89.

(2) Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats müssen auf Anfrage der zuständigen Kontrollbehörden eines anderen Mitgliedstaats, die in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit dieses anderen Mitgliedstaats ein Schiff überprüfen, die Angaben gemäß Artikel 4 bestätigen. Diese Bitte um Bestätigung kann auch an die Kommission gerichtet werden.

#### Artikel 9

Der Rat befindet spätestens am 31. Dezember 1994 über die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die Fangerlaubnis für gemeinschaftliche Fischereifahrzeuge sowie für Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, die Tätigkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft ausüben, wenn deren Tätigkeiten Maßnahmen zur Regulierung der Nutzung bestimmter Ressourcen unterliegen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1995.

Bis zum 1. Januar 1996 können die Mitgliedstaaten jedoch für Schiffe, die unter ihrer Flagge fahren und ihre Tätigkeiten ausschließlich in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit ausüben, Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 3 genehmigen.

Die Mitgliedstaaten können für Schiffe mit einer Länge über alles unter 10 Metern, die unter ihrer Flagge fahren und ihre Tätigkeit ausschließlich in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit ausüben, Befreiungen von der genannten Verpflichtung gewähren.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS



ANHANG

MINDESTANGABEN (1)

I. IDENTIFIZIERUNG

A. SCHIFF

Interne Nummer der Flottenkartei

- 1. Name des Schiffes:
2. Flagge:
3. Registrierhafen:
4. Registriernummer:
5. Kennzeichnung (außen):
6. Internationales Rufzeichen:

B. BETREIBER

- 1. Name(n) des (der) Eigentümer(s) oder des Reeders:
Adresse:
2. Name(n) des (der) Betreiber(s):
Adresse:
Name(n) des (der) Vertreter(s):

II. TECHNISCHE DATEN UND AUSRÜSTUNG

- 1. Fahrzeugtyp:
2. Art des hauptsächlich verwendeten Fanggeräts:
3. Motorleistung:
4. Länge
5. Tonnage
6. Flottenzweige oder ihre Kennzeichnungsmerkmale (3):

(1) Die Angaben müssen denjenigen entsprechen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gemacht werden.
(2) Nur für Schiffe mit einer Länge über alles unter 10 Metern.
(3) Die Angaben zu diesem Punkt entsprechen den Schiffsverzeichnissen je nach der eventuell auf einen Zeitraum bezogenen Zuordnung zu Flottenzweigen, sowie den nach den Verfahren MAP III in dieser Liste eingetragenen Änderungen.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3691/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren, das in den Artikeln 2 und 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen<sup>(2)</sup> vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft und Norwegen Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1994 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Fischereifahrzeugen der anderen Parteien den Zugang zu ihrer Fischereizone im Skagerrak und in einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1994 zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens geführten Konsultationen Rechnung zu tragen und eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der beiden Seiten am 31. Dezember 1993 zu vermeiden.

Der Rat hat die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Für die Fangtätigkeit nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(3)</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen<sup>(4)</sup> müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühl tanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 zulässige Fangtätigkeit ist auf die Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden. Im Skagerrak ist der Fischfang in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen von der Basislinie Dänemarks gestattet.

(3) Der Fischfang in den Teilen des ICES-Bereichs III a, der im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Skagen zum Leuchtturm Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste begrenzt sind, unterliegt, außer bei Makrele und Köhler, keinen mengenmäßigen Beschränkungen.

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(5) In einer Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

#### Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen zu beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in dem ICES-Bereich III a fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang III genannten Angaben. Die Übermittlung erfolgt nach den Vorschriften dieses Anhangs.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen an Bord ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

#### Artikel 3

(1) In allen ICES-Bereichen ist die Ausübung der Fischereitätigkeit im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten mit Schiffen von mehr als 200 BRT nur zulässig, wenn eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin enthaltenen Bedingungen eingehalten werden.

Norwegen wird der Kommission den Namen und die Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge übermitteln, für die Lizenzen erteilt werden sollten.

(2) Die Kommission stellt die in Absatz 1 genannten Fischereilizenzen für alle Fahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz beantragen.

Anträge auf Abänderung des Verzeichnisses der mit einer Lizenz versehenen Fischereifahrzeuge können jederzeit gestellt werden und werden unverzüglich bearbeitet.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Fischereifahrzeug. Sind mehrere Fischereifahrzeuge an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes von ihnen eine Lizenz besitzen.

(4) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tage vor der Ausgabe der neuen Lizenzen durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(5) Im Falle der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten nach Artikel 1 wird die Lizenz vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgezogen.

(6) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgezogen.

(7) Für Fischereifahrzeuge, bei deren Einsatz die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von längstens zwölf Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(8) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen ihre Fischereitätigkeit zu Beginn des folgenden Jahres auf der Grundlage dieser Genehmigung fortsetzen, bis die neuen Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge für das betreffende Jahr genehmigt worden sind.

#### Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffscharterers,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,

- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,  
l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

*Artikel 5*

Der Fang von Blauleng, Leng und Lumb innerhalb der in Artikel 1 bezeichneten Quoten ist nur bei der allgemein als „Langleinenfischerei“ bekannten Fangmethode in den ICES-Bereichen V b, VI und VII gestattet.

*Artikel 6*

Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten ist im Skagerrak von Samstag 24.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr untersagt.

*Artikel 7*

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Fischereifahrzeugs und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

Die Kommission teilt Norwegen seitens der Gemeinschaft den Namen und die Kennzeichnung derjenigen norwegischen Fischereifahrzeuge mit, die wegen eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten nicht zur Ausübung der Fischereitätigkeit in der Fischereizone der Gemeinschaft berechtigt sind.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

## ANHANG I

## Fangquoten Norwegens (1994)

(Tonnen Lebendgewicht)

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge
Makrele	ICES VI a (1) + VII d, e, f, h + II a	19 000 (14)
Hering	ICES VI a (1)	6 200
Sprotte	ICES IV	20 000
Kabeljau	ICES IV	8 800
Schellfisch	ICES IV	20 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak (2)	40 000
Wittling	ICES IV	10 000
Scholle	ICES IV	6 000
Makrele	ICES IV, III a	63 790 (10)
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	50 000 (3)
Blauer Wittling	ICES II, IV a, VI a (1), VI b, VII (4)	205 000 (5) (11)
Blauleng	ICES IV, V b, VI, VII, II a	1 000
Leng und Lumb	ICES IV, V b, VI, VII, II a	15 000 (6) (7)
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	1 500 (12)
Riesenhai (8)	ICES IV, VI, VII	100
Heringshai	ICES IV, VI, VII	200
Garnelen	ICES IV	100
Andere Arten	ICES IV, II a	5 000 (13)
Hering	ICES IV a, b	50 000 (9)
Stöcker	ICES IV	5 000
Grenadierfisch	ICES V b, VI, VII	2 000 (15)
Schwarzer Heilbutt	ICES II a, VI	1 700 (16)

(1) Nördlich von 56°30' N.

(2) Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(3) Davon Sandspierling allein nicht mehr als 50 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VI a nördlich von 56°30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in dem ICES-Bereich IV abzuziehen.

(4) Westlich von 12° W.

(5) Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in dem ICES-Bereich IV a gefischt werden.

(6) Davon ist jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 25 % je Schiff in den ICES-Bereichen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Bereichen VI und VII dürfen 3 000 Tonnen nicht überschreiten.

(7) Davon höchstens 12 000 Tonnen Leng und höchstens 7 000 Tonnen Lumb und höchstens 3 000 Tonnen Blauleng.

(8) Riesenhai-Leber.

(9) Falls notwendig, wird eine zusätzliche Menge von 10 000 Tonnen gewährt.

(10) Darf nur in dem ICES-Bereich IV a gefischt werden, außer 3 000 Tonnen, die in dem ICES-Bereich III a gefischt werden dürfen.

(11) Hiervon dürfen bis zu 8 000 Tonnen Glasauge gefischt werden.

(12) Einschließlich Fänge mit Langleinen von *Deania Calceus*, *Etropterus Princeps*, *Lepidartinus Equanosus*, *Etropterus Pustillus*, *Centrocnemus Coelalpis*.

(13) Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischerei; Ausnahmen können nach Konsultationen, wie angemessen, gewährt werden; die gezielte Fischerei auf Seezunge ist für 1994 nicht vorgesehen.

(14) Davon können 19 000 Tonnen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 in Gemeinschaftsgewässern im ICES-Bereich IV a gefischt werden.

(15) Nur Fänge mit Langleinen; einschließlich Tiefsee-Langschwanz, Mora-Mora, Gabeldarsch.

(16) Nur Fänge mit Langleinen.

## ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol
    - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
    - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
    - 1.4. die Fangmethode.
  2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff
    - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
    - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
  3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft
    - 3.1. Name des Hafens,
    - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
  4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
    - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
    - 4.2. Art der Meldung: „IN“, „OUT“, „ICES“, „WKL“ oder „2 WKL“,
    - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.
-

## ANHANG III

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.
 Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - d) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind,
    - e) die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).
 Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
  - 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
    - a) die Angaben nach Ziffer 1.5,
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - c) der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.5.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,
    - c) laufende Nummer der Meldung während der betreffenden Fangreise,
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
    - e) Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
  - 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
  - 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.
3.

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE

Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

#### 4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“,
  - wöchentliche Meldung: „WKL“,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“,
- Datum, Uhrzeit und Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht), unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist,
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
- Name des Kapitäns.



5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

PRA — Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),  
HKE — Seehecht (*Merluccius merluccius*),  
GHL — Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),  
COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),  
HAD — Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),  
HAL — Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),  
MAC — Makrele (*Scomber scombrus*),  
HOM — Stöcker (*Trachurus trachurus*),  
RNG — Rundnase Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*),  
POK — Seelachs (*Pollachius virens*),  
WHG — Wittling (*Merlangus merlangus*),  
HER — Hering (*Clupea harengus*),  
SAN — Sandaal (*Ammodytes* spp.),  
SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*),  
PLE — Scholle (*Pleuronectes platessa*),  
NOP — Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*),  
LIN — Leng (*Molva molva*),  
PEZ — Garnele (*Pandalidae*),  
ANE — Sardelle (*Engraulis encrasicolus*),  
RED — Rotbarsch (*Sebastes* spp.),  
PLA — Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*),  
SQX — Kalmar (*Illex* spp.),  
YEL — Kliesche (*Limanda ferruginea*),  
WHB — Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*),  
TUN — Thun (*Thunnidae*),  
BLI — Blauleng (*Molva dypterygia*),  
USK — Lumb (*Brosme brosme*),  
DGS — Dornhai (*Squalus acanthias*),  
BSK — Riesenhai (*Cetorhinus maximus*),  
POR — Heringshai (*Lamna nasus*),  
SQC — Kalmar (*Loligo* spp.),  
POA — Brachsenmakrele (*Brama brama*),  
PIL — Sardine (*Sardina pilchardus*),  
CSH — Garnele (*Crangon crangon*),  
LEZ — Migram (*Lepidorhombus* spp.),  
MNZ — Seeteufel (*Lophius* spp.),  
NEP — Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*),  
POL — Pollack (*Pollachius pollachius*),  
ARG — Glasauge (*Argentina sphyraena*),  
OTH — andere.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3692/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen haben Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1994 geführt, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Zur effizienten Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1994 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 in den nördlich von 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen nur die in Anhang I festgesetzten Fänge tätigen.

(2) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1994 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 in den südlich von 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens die in Anhang II genannten Arten nur bis zu den dort festgesetzten Mengen fangen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG I

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 1 in den Gewässern Norwegens  
(1994)

(Norwegische Gewässer nördlich von 62 Grad nördlicher Breite)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	I, II	20 300	Frankreich	3 215
			Deutschland	3 500
			Vereinigtes Königreich	13 585
Schellfisch	I, II	3 500	Frankreich	450
			Deutschland	750
			Vereinigtes Königreich	2 300
Seelachs	I, II	5 900	Frankreich	760
			Deutschland	4 720
			Vereinigtes Königreich	420
Rotbarsch	I, II	2 000	Deutschland	1 380
			Vereinigtes Königreich	400
			Frankreich	220
Schwarzer Heilbutt	I, II	100	Deutschland	50
			Vereinigtes Königreich	50
Blauer Wittling	II	1 000	Frankreich	500
			Deutschland	500 (1)
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	450	Frankreich	60
			Deutschland	150
			Vereinigtes Königreich	240
Makrele	II a	19 000 (2)	Dänemark	19 000

(1) Ad-hoc-Lösung für 1994.

(2) Davon dürfen 19 000 Tonnen im ICES-Bereich IV a gefischt werden. Norwegen darf im selben Bereich bis zu 60 000 Tonnen aus der von Norwegen für das Gebiet nördlich 62° N festgesetzten TAC fischen.

## ANHANG II

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 Absatz 2 in den Gewässern Norwegens  
(1994)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Stintdorsch (1)	IV	50 000	Dänemark	47 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	2 500 (3)
Sandaal	IV	150 000	Dänemark	142 500 (2)
			Vereinigtes Königreich	7 500 (3)
Garnele	IV	1 080	Dänemark	1 080
Andere Arten	IV	9 000	Dänemark	4 500
			Vereinigtes Königreich	3 370
			Deutschland	510
			Belgien	50
			Frankreich	210
			Niederlande	360

(1) Einschließlich Blauer Wittling und untrennbar gemischter Stöcker.

(2) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 38 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.

(3) Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 2 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden — auf Antrag.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3693/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern  
(1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits <sup>(2)</sup> sowie dem Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits <sup>(3)</sup> sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Diese Fangquoten können von Schiffen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gefischt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat, notwendig ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden über ihre Absichten hinsichtlich zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Angebots.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS

Zur reibungslosen Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(4)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1994 werden gemäß dem Anhang aufgeteilt.

*Artikel 2*

Machen die für Grönland zuständigen Behörden ein Angebot zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens, so beschließt der Rat darüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Angebots.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1994)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)	Island und Norwegen zugeteilte Mengen (Tonnen) (nur informationshalber)	Färöer-Quoten in grönländischen Gewässern im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland (1) (Tonnen) (nur informationshalber)
1	2	3	4	5	6
Kabeljau	NAFO 0/1	16 000	Deutschland 12 320 Vereinigtes Königreich 3 680	—	
	ICES XIV/V	15 000	Deutschland 13 040 Vereinigtes Königreich 1 960		
Rotbarsch	NAFO 0/1	5 500	Deutschland 5 395 Vereinigtes Königreich 105	—	
	ICES XIV/V	46 820	Deutschland 46 270 Frankreich 330 Vereinigtes Königreich 220	—	500
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1	2 050	Deutschland 1 575 Vereinigtes Königreich 75	400 (2) (*)	150
	ICES XIV/V	3 950	Deutschland 3 375 Vereinigtes Königreich 175	400 (2) (*)	150
Heilbutt	NAFO 0/1	200	—	200 (2) (*)	
Garnelen	ICES XIV/V	4 525	Dänemark 1 012 Frankreich 1 012	2 500 (*)	1 150
Katfisch	NAFO 0/1	2 000	Deutschland 2 000	—	
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark 3 000 Frankreich 3 000 Deutschland 24 000	—	
Lodde	ICES XIV/V	75 000	Gemeinschaft 15 000	50 000 (*)	10 000
Grenadierfisch	NAFO 0/1 ICES XIV/V	2 300	Gemeinschaft 1 500	800	

(1) Diese Färöer-Quoten werden zusätzlich zu den Gemeinschaftsfangquoten erteilt und sind Teil der Fischereivereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern für das Jahr 1993.

(2) Nur von Longlinern zu fischen.

(\*) Nicht zugeteilte Menge.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3694/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Verfahren, das in dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits <sup>(2)</sup>, insbesondere in Artikel 2, vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft und die Landesregierung der Färöer Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1994 geführt.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1994 festzulegen.

Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und der Färöer in die Praxis umzusetzen, um eine Unterbrechung der gegenseitigen Fischereibeziehungen am 31. Dezember 1993 zu vermeiden.

Für die Fangtätigkeit nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(3)</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die

Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen <sup>(4)</sup> müssen alle Fahrzeuge mit Seewasserkühl tanks ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mitführen, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen nach Maßgabe dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 zulässige Fangtätigkeit ist, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als zwölf Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden auf diese Quote angerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, haben die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen zu beachten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1987, S. 9.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II genannten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission die in Anhang III genannten Angaben. Die Übermittlung erfolgt nach den Vorschriften dieses Anhangs.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Seewasserkühl tanks führen ein von einer zuständigen Behörde beglaubigtes Dokument mit, dem sich entnehmen läßt, welcher Füllmenge in Kubikmetern die am Tank in Abständen von 10 cm markierte Füllhöhe entspricht.

(5) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 bezeichneten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

### Artikel 3

(1) Die Ausübung im Rahmen der nach Artikel 1 festgelegten Quoten ist nur zulässig, wenn die Kommission im Namen der Gemeinschaft eine Lizenz ausstellt und die in den Anhängen II und III genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 erfolgt nur, wenn die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als

- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Bereichen VI a (nördlich von 56°30' N), VII e, f und h, von Sprotten im ICES-Untergebiet IV und im ICES-Bereich VI a (nördlich von 56°30' N), von Stöcker im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Bereichen VI a (nördlich von 56°30' N), VII e, f, h und von Hering im ICES-Bereich VI a (nördlich von 56°30' N); 4 für den Fang von Hering im ICES-Bereich III a N (Skagerrak);
- b) 15 für den Fang von Stintdorsch im ICES-Bereich IV und im ICES-Bereich VI a (nördlich von 56°30' N) und von Sandspierling im ICES-Untergebiet IV;
- c) 20 für den Fang von Leng, Lumb und Blauleng mit Langleinen im ICES-Bereich VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
- d) 16 für den Fang von Blauleng mit Schleppnetzen in den ICES-Bereichen VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b;
- e) 20 für den Fang von Blauem Wittling im ICES-Untergebiet VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Bereichen VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b;

f) 3 für den Fang von Heringshai mit Langleinen in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Fischereifahrzeug. Sind mehrere Fischereifahrzeuge an einem Fangeinsatz beteiligt, so muß jedes von ihnen eine Lizenz besitzen.

(4) Lizenzen können im Hinblick auf die Ausgabe neuer Lizenzen aufgehoben werden. Die Aufhebung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenzen durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen gelten ab dem Ausgabetag.

(5) Im Falle der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten nach Artikel 1 wird die Lizenz vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgezogen.

(6) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgezogen.

(7) Für Schiffe, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von längstens zwölf Monaten keine Lizenz ausgestellt.

(8) Fischereifahrzeuge, die am 31. Dezember zum Fischfang berechtigt sind, dürfen ihre Fischereitätigkeit zu Beginn des folgenden Jahres auf der Grundlage dieser Genehmigung fortsetzen, bis die neuen Verzeichnisse der Fischereifahrzeuge für das betreffende Jahr genehmigt worden sind.

### Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Ausstellung einer Lizenz gestellt, so sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

*Artikel 6*

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 5*

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 bezeichneten Quoten unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
2. Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Die Kommission teilt den Färøern seitens der Gemeinschaft Namen und Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge mit, die im darauffolgenden Monat bzw. in den darauffolgenden Monaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsbestimmungen nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft berechtigt sind.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. BOURGEOIS



## ANHANG I

## Fangquoten der Färöer (1994)

## 1. Quoten für in der Gemeinschaftszone fischende Fahrzeuge der Färöer:

Arten	Fischereizone: ICES-Untergebiet/Bereich	Menge (Tonnen)
Leng, Lumb und Blauleng	VI a (1), VI b	800 (2) (3)
Blauleng	VI a (1), VI b	940 (4)
Makrelen	VI a (1), VII e, f, h	7 410 (9)
Hering	VI a (1)	660
Stöcker	IV, VI a (1), VII e, f, h	7 000
Stintdorsch	IV, VI a (1)	} 20 000 (5)
Sprotte	IV, VI a (1)	
Sandspierling	IV	} 62 000 (7)
Blauer Wittling	VI a (1), VI b, VII (6)	
Anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VI a (1)	400
Hering	III a N (Skagerrak) (8)	500
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps	125 (2)

(1) Nördlich von 56°30' Nord.

(2) Dürfen nur mit Langleinen gefischt werden.

(3) Davon ist jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 20 % je Schiff in den ICES-Bereichen VI a und VI b gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Bereichen VI a und VI b dürfen 75 Tonnen nicht überschreiten.

(4) Dürfen nur mit Schleppnetzen gefischt werden. Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzer Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

(5) Die Gesamtquote (was Stintdorsch und Sandspierling betrifft, einschließlich unvermeidbarer Beifänge von Blauem Wittling) schließt höchstens 2 000 Tonnen Sprotte ein.

Höchstens 6 000 Tonnen Stintdorsch dürfen im ICES-Bereich VI a nördlich von 56°30' Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Verlangen der Gemeinschaft genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

(6) Westlich von 12°00' West.

(7) Unvermeidbare Beifänge von Glasauge werden auf diese Quote angerechnet.

(8) Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

(9) Davon dürfen 1 000 Tonnen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Bereichs IV a gefischt werden.

## 2. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Fischereiprotokolls EWG/Grönland (1) festgesetzte Quoten für in grönländischen Gewässern fischende Fahrzeuge der Färöer (nur zur Information):

Arten	Fischereizone: ICES-Untergebiet oder NAFO-Unterzone	Menge (Tonnen)
Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)	ICES XIV/V	1 150
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1	150
	ICES XIV/V	150
Rotbarsch	ICES XIV/V	500
Lodde	ICES XIV/V	10 000

(1) ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 2.

## ANHANG II

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. Nach jedem Hol
    - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols,
    - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
    - 1.4. die Fangmethode.
  2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Schiff
    - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“,
    - 2.2. die umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
    - 2.3. Name sowie äußere Identifizierungsbuchstaben und -nummern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
  3. Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft
    - 3.1. Name des Hafens,
    - 3.2. die angelandete Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
  4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
    - 4.1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
    - 4.2. Art der Meldung: „IN“, „OUT“, „ICES“, „WKL“ oder „2 WKL“,
    - 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.
-

## ANHANG III

1. Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
- 1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, für die die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.
- Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
- 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Ziffer 1.1 bezeichneten Zone:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind,
  - die seit Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe und/oder von anderen Schiffen umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
  - die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).
- Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.
- 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Ziffer 1.1 genannten Zonen:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
- 1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einem ICES-Bereich in einen anderen:
- die Angaben nach Ziffer 1.5,
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
  - der ICES-Bereich, in dem die Fänge getätigt worden sind.
- 1.5.
  - Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
  - laufende Nummer der Meldung während der betreffenden Fangreise,
  - Kennzeichnung der Art der Meldung,
  - Datum, Uhrzeit und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Ziffer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24189 FISEU-B) über eine der unter Ziffer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Ziffer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.
3. 

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE

Norddeich	DAF DAK DAH DAL DAI DAM DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA GKB GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

#### 4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Ziffer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Code:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Ziffer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: „ICES“,
  - wöchentliche Meldung: „WKL“,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: „2 WKL“,
- Datum, Uhrzeit und Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht), unter Verwendung des unter Ziffer 5 angegebenen Codes,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung des entsprechenden Codes nach Ziffer 5,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,
- die Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen bzw. auf andere Schiffe umgeladen worden ist,
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht),
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Ziffer 4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

PRA — Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*),  
HKE — Seehecht (*Merluccius merluccius*),  
GHL — Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*),  
COD — Kabeljau (*Gadus morhua*),  
HAD — Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*),  
HAL — Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*),  
MAC — Makrele (*Scomber scombrus*),  
HOM — Stöcker (*Trachurus trachurus*),  
RNG — Rundnase Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*),  
POK — Seelachs (*Pollachius virens*),  
WHG — Wittling (*Merlangus merlangus*),  
HER — Hering (*Clupea harengus*),  
SAN — Sandaal (*Ammodytes* spp.),  
SPR — Sprotte (*Sprattus sprattus*),  
PLE — Scholle (*Pleuronectes platessa*),  
NOP — Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*),  
LIN — Leng (*Molva molva*),  
PEZ — Garnele (*Pandalidae*),  
ANE — Sardelle (*Engraulis encrasicolus*),  
RED — Rotbarsch (*Sebastes* spp.),  
PLA — Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*),  
SQX — Kalmar (*Illex* spp.),  
YEL — Kliesche (*Limanda ferruginea*),  
WHB — Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*),  
TUN — Thun (*Thunnidae*),  
BLI — Blauleng (*Molva dypterygia*),  
USK — Lumb (*Brosme brosme*),  
DGS — Dornhai (*Squalus acanthias*),  
BSK — Riesenhai (*Cetorhinus maximus*),  
POR — Heringshai (*Lamna nasus*),  
SQC — Kalmar (*Loligo* spp.),  
POA — Brachsenmakrele (*Brama brama*),  
PIL — Sardine (*Sardina pilchardus*),  
CSH — Garnele (*Crangon crangon*),  
LEZ — Migram (*Lepidorhombus* spp.),  
MNZ — Seeteufel (*Lophius* spp.),  
NEP — Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*),  
POL — Pollack (*Pollachius pollachius*),  
ARG — Glasauge (*Argentina sphyraena*),  
OTH — andere.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3695/93 DES RATES

vom 21. Dezember 1993

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits haben die beiden Vertragsparteien Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1994 geführt.

Zum Abschluß der genannten Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien eine Vereinbarung für 1994 getroffen, die insbesondere die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in der Fischereizone der Färöer betrifft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1993.

Zur reibungslosen Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (2) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaates dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1994 in den der Fischereihoheit der Färöer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. BOURGEOIS

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

## ANHANG

## Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft nach Artikel 1 in den Gewässern der Färöer (1994)

(in Tonnen)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeweilte Quoten	
Kabeljau und Schellfisch	V b 1	500	Frankreich	60
			Deutschland	10
			Vereinigtes Königreich	430
Seelachs	V b	2 500	Belgien	50
			Frankreich	1 510
			Deutschland	310
			Niederlande	50
Rotbarsch	V b	7 000	Vereinigtes Königreich	580
			Belgien	50
			Frankreich	435
			Deutschland	6 440
Blauleng und Leng	V b	3 600 (1)	Vereinigtes Königreich	75
			Frankreich	2 340
			Deutschland	1 055
Blauer Wittling	V b	25 000 (1)	Frankreich	205
			Deutschland	11 000
			Niederlande	3 000
			Vereinigtes Königreich	11 000
Plattfisch	V b	1 000 (2)	Dänemark	11 000
			Frankreich	140
			Deutschland	180
Makrele	V b	6 170	Vereinigtes Königreich	680
			Dänemark	6 170
			Frankreich	275
Andere Arten	V b	760	Deutschland	305
			Vereinigtes Königreich	180
			Frankreich	275

(1) Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzer Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.

(2) Einschließlich Schwarzer Heilbutt.